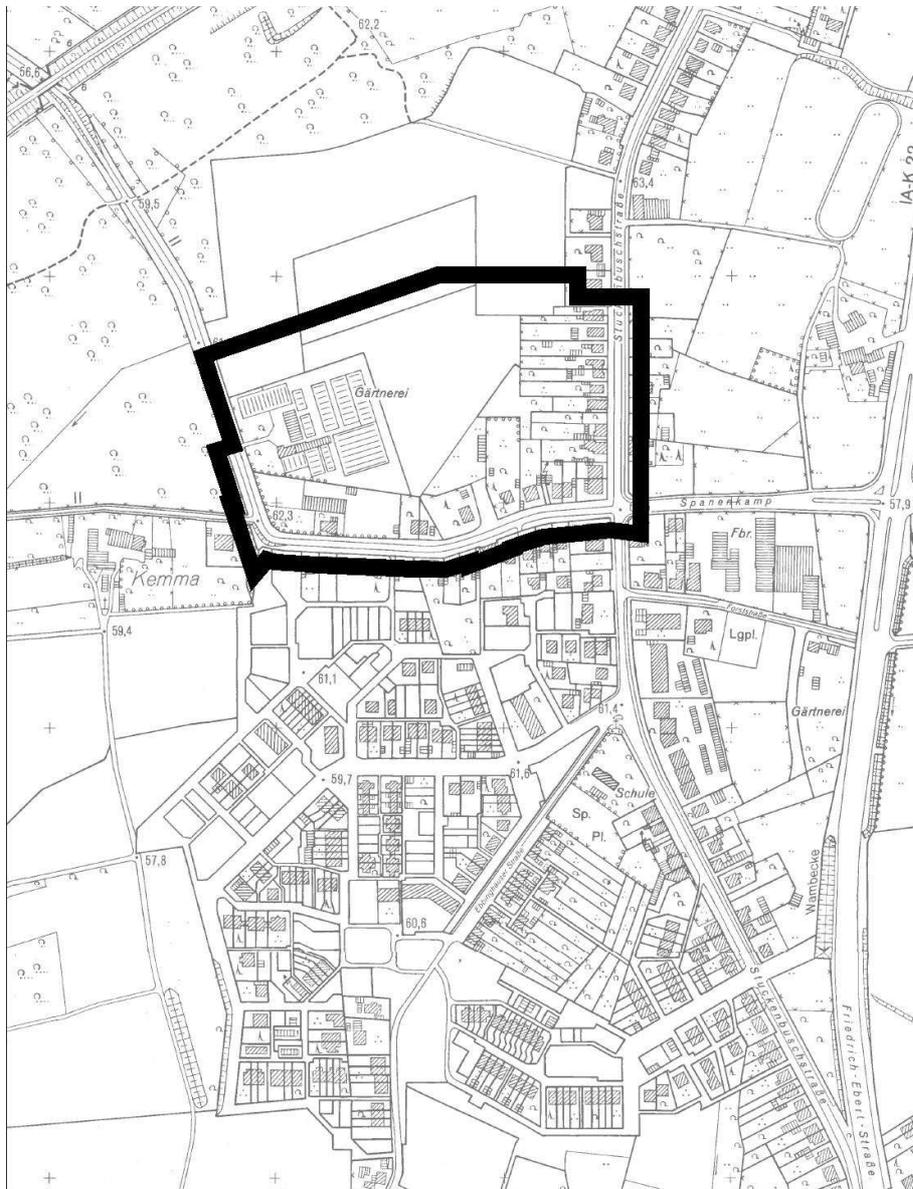




# Stadt Recklinghausen

Fachbereich- Planen, Umwelt, Bauen

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 240  
-Spanenkamp-



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stand: 21.04.06

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES</b>	<b>5</b>
1.1	Räumlicher Geltungsbereich	5
1.2	Beschreibung des Gebietes	5
<b>2</b>	<b>FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND ANDERE (ÜBERGEORDNETE) PLANUNGEN</b>	<b>5</b>
2.1	Verhältnis zur Landesplanung	5
2.2	Rahmenplanung für den Ortsteil Stuckenbusch (2002)	5
2.3	Flächennutzungsplan (Stand. Januar 2006)	6
<b>3</b>	<b>ANLASS, ZIELE UND ZWECK DES BEBAUUNGSPLANES</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>PLANVERFAHREN</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN</b>	<b>7</b>
<b>5.1</b>	<b>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ § 1 Abs. 3 BauNVO)</b>	<b>8</b>
5.1.1	Reines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 3 BauNVO)	8
5.1.2	Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO)	8
<b>5.2</b>	<b>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB/ § 16 BauNVO)</b>	<b>9</b>
5.2.1	Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)	9
5.2.2	Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)	9
5.2.3	Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)	10
5.2.4	Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO)	10
<b>5.3</b>	<b>Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB/ §§ 22 und 23 BauNVO)</b>	<b>11</b>
<b>5.4</b>	<b>Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB/ § 23 BauNVO)</b>	<b>11</b>
5.4.1	Baugrenzen	11
<b>5.5</b>	<b>Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)</b>	<b>12</b>
<b>5.6</b>	<b>Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)</b>	<b>12</b>
<b>5.7</b>	<b>Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)</b>	<b>12</b>
5.7.1	Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Spielplatz	12
5.7.2	Öffentliche Grünfläche –mit der Zweckbestimmung „Entwässerungsmulde“–	12
5.7.3	Private Grünfläche - Hausgarten	13
<b>5.8</b>	<b>Ausgleichsflächen und Sammelzuordnung (§ 9 Abs. 1a BauGB)</b>	<b>13</b>
<b>5.9</b>	<b>Verkehrerschließung</b>	<b>14</b>

5.9.1	Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	15
5.9.2	Öffentlicher Personennahverkehr	15
5.9.3	Ruhender Verkehr / Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)	15
<b>5.10</b>	<b>Ver- und Entsorgung (Flächen und Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 und 21 BauGB)</b>	<b>16</b>
5.10.1	Abwasserbeseitigung	16
5.10.2	Niederschlagsversickerung	17
<b>5.11</b>	<b>Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW)</b>	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>19</b>
<b>6.1</b>	<b>Einleitung: Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans</b>	<b>19</b>
6.1.1	Angaben zum Standort	19
6.1.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen	20
<b>6.2</b>	<b>Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung</b>	<b>20</b>
6.2.1	Fachgesetze	20
6.2.2	Fachplanungen	20
<b>6.3</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>21</b>
6.3.1	Schutzgut Mensch	21
6.3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	23
6.3.3	Schutzgut Boden	24
6.3.4	Schutzgut Wasser	25
6.3.5	Schutzgut Luft und Klima	25
6.3.6	Schutzgut Freizeit, Erholung, Landschaftsbild	26
<b>6.4</b>	<b>Auswirkungsprognose - Konfliktanalyse</b>	<b>28</b>
6.4.1	Bauauswirkungen	28
6.4.1.1	Wohnen und Wohnumfeld	28
6.4.1.2	Tiere und Pflanzen	28
6.4.1.3	Boden / oberflächennahes Grundwasser	28
6.4.1.4	Wasser	29
6.4.1.5	Klima	29
6.4.1.6	Freizeit- und Erholung/ Landschaftsbild	29
6.4.2	Nutzungsbedingte Auswirkungen	29
6.4.2.1	Wohnen und Wohnumfeld	29
6.4.2.2	Biotop- und Artenschutz	30
6.4.2.3	Boden	30
6.4.2.4	Wasser	30
6.4.2.5	Klima	30
6.4.2.6	Freizeit- und Erholung /Landschaftsbild	31
6.4.3	Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	31
<b>6.5</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>	<b>34</b>
6.5.1	Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	34
6.5.1.1	Eingriffsbilanzierung	34
6.5.1.2	Kostenschätzung	38

6.5.2	Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen	39
6.5.2.1	Schutzgut Mensch	39
6.5.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	40
6.5.2.3	Schutzgut Boden	40
6.5.2.4	Schutzgut Wasser	40
<b>6.6</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>41</b>
<b>7</b>	<b>SATZUNGEN</b>	<b>41</b>
<b>8</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG</b>	<b>41</b>
8.1	Bodenordnung	41
8.2	Entschädigungen	41
<b>9</b>	<b>KOSTEN UND FINANZIERUNG</b>	<b>42</b>
<b>10</b>	<b>FLÄCHENBILANZ</b>	<b>42</b>
<b>11</b>	<b>GUTACHTEN</b>	<b>42</b>

# **I Begründung**

## **1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes**

### **1.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 240 – Spanenkamp – liegt zwischen Stuckenbuschstraße, Spanenkamp und einer Linie ca. 200 nördlich des Spanenkamp. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt zu dieser Begründung durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.

### **1.2 Beschreibung des Gebietes**

Entlang der Stuckenbuschstraße und dem Spanenkamp (soweit bebaut) befinden sich überwiegend zweigeschossige Wohngebäude. Teile dieser Bebauung gehören mit zu der ältesten Bebauung in Stuckenbusch aus der Zeit der vorletzten Jahrhundertwende. Im nördlichen Abschnitt der Stuckenbuschstraße liegen großzügig geschnittene Grundstücke mit Einzelhausbebauung der 60er / 70er Jahre (Grundlage: aufgehobener Bebauungsplan Nr. 33). Südlich angrenzend erstreckt sich das „Neubaugebiet“ Stuckenbusch (Bebauungsplan Nr. 233 – Stuckenbusch – Teilplan 1), welches in den 80er/90er Jahren auf der Grundlage der Planungen des Arch. Börner entstanden ist. Derzeit befindet sich am Spanenkamp noch ein gewerblicher Betrieb: Die Gärtnerei Teegen wird im Zuge der Bebauungsplanungen ihren Betrieb endgültig einstellen. Die Fläche zwischen Gärtnerei und Stuckenbuschstraße wird derzeit als Pferdekoppel und –unterstand sowie gärtnerisch genutzt. Auf der Freifläche im nördlichen Planbereich bis zum Waldrand wird derzeit Ackerbau betrieben. Auf der neu zu bebauenden Fläche befinden sich im kaum erhaltenswerte Gehölzstrukturen. An der südwestlichen Ecke des Planbereichs liegt ein verwilderter Obstgarten.

## **2 Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen**

### **2.1 Verhältnis zur Landesplanung**

Bei der Aufstellung des seit dem 29.09.1980 wirksamen Flächennutzungsplanes wurden die aus den übergeordneten landesplanerischen Zielsetzungen abgeleiteten Ansprüche eingebracht und mit den kommunalen Planungszielen abgestimmt.

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP) „Emscher-Lippe“ vom 12.11.2004 ist der Planbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Darstellungen der parallel zum Aufstellungsverfahren betriebenen Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.67 – Stuckenbusch - entsprechen diesen landesplanerischen Zielen.

### **2.2 Rahmenplanung für den Ortsteil Stuckenbusch (2002)**

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 01.07.02 eine neue Rahmenplanung für den Ortsteil Stuckenbusch beschlossen. Ziel der Rahmenplanung 2002 ist es, die städtebaulichen Zielsetzungen der Rahmenplanung für Stuckenbusch aus dem Jahr 1982 (Börner) zu überarbeiten und auf Grundlage der geänderten rechtlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Der Rahmenplan enthält wesentliche Aussagen zu den angestrebten städtebaulichen Entwicklungszielen in Bezug auf die bauliche Nutzungsverteilung sowie den Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Diese sind im einzelnen:

- Klare Ausbildung des Ortsrandes (zu erreichen u.a. durch eine hohe architektonische Qualität)
- Schaffung einer klaren Siedlungsstruktur mit eigenem Charakter im Gegensatz zur vorhandenen eher heterogenen Siedlungsstruktur
- Einbeziehung von Landschafts- und Vegetationsbestandteilen durch Aufnahmen von Wegebeziehungen
- Eindeutige Abgrenzung des Siedlungsraumes zum Landschaftsraum durch z.B. Eingrünungen und Anlegen von Siedlungsrandwegen
- Arrondierung des Siedlungsraumes (Baulückenfüllung)
- Besondere Berücksichtigung und Einbeziehung der schützenswerten Landschaftsbestandteile (z.B. Waldkanten, Renaturierungsraum Wambecke)
- Schaffung von hoher Qualität bei der Fassaden- und Dachgestaltung

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 240 – Spanenkamp – ist nach der Rahmenplanung (Bereich A) eine Bebauung mit 1 - 2-geschossigen Einzel- und Doppelhäusern geplant mit ca. 70 WE. Die Haupteinschließung erfolgt über eine bislang unbebaute Parzelle vom Spanenkamp aus. Ziel ist hier die Schaffung eines aufgelockerten und durchgrünten Quartiers. Es ist ein Mindestabstand der Bebauung von 50m zum Wald einzuhalten. Zudem soll die nördliche Bebauungsgrenze in der Verlängerung der bestehenden Gärtnereigebäude festgesetzt werden.

### **2.3 Flächennutzungsplan (Stand. Januar 2006)**

Im Zuge der Umsetzung der Rahmenplanung Stuckenbusch 2002 wurde der Flächennutzungsplan im Bereich Stuckenbusch geändert. Die Flächennutzungsplanänderung 2.67 – Stuckenbusch – ist seit dem 16.09.2005 rechtsverbindlich.

So endet im Bereich nördlich des Spanenkamp die Wohnbauflächendarstellung in etwa in der Verlängerung der bisherigen Gärtnereifläche. Der übrige Bereich in Richtung Norden, der bislang noch als Wohnbaufläche dargestellt wird, erhält die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft. Der Bebauungsplan nimmt die Grenze zwischen Freiraum und Wohnbaufläche auf und ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### **3 Anlass, Ziele und Zweck des Bebauungsplanes**

In seiner Sitzung am 01.07.2002 hat der Rat der Stadt Recklinghausen die Verwaltung beauftragt, auf der Basis des vorgestellten Rahmenplanes zur Entwicklung des Ortsteils Stuckenbusch die verbindliche Bauleitplanung zu betreiben. Zugleich sollte der Regelungsumfang der bisher in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 240 – Spanenkamp, Nr. 241 – Westlich Hansering – und Nr. 243 – Südlich Hansering – geprüft werden.

Die bisherigen Aufstellungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen Nr. 240 – Spanenkamp und Nr. 243 – Südlich Hansering – vom 08.09.1997 wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Recklinghausen vom 13.10.2003 aufgehoben. Die Aufstellungsbeschlüsse für diese Bereiche wurden in Bezug auf die städtebaulichen Zielsetzungen konkretisiert und bezüglich der Geltungsbereiche neu gefasst, wobei das städtebauliche Ziel der Rahmenplanung Stuckenbusch, die behutsame Weiterentwicklung des Ortsteils zu betreiben, weiterhin oberste Priorität besitzt. Es werden nur noch die Bereiche in den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes einbezogen, die im engeren Kontext zu den nach der Rahmenplanung Stuckenbusch möglichen Bebauungsgebieten liegen, da für die in den 90er Jahren noch betriebene großflächige Überplanung der Freiräume keine städtebauliche Notwendigkeit mehr besteht und unter landschaftsökologischen Gesichtspunkten einen unverhältnismäßigen Verlust an hochwertig erlebbarem Land-

schaftsraum bedeuten würde. Die planerische Umsetzung der Ortsrandgestaltung und -eingrünung soll auf Basis der Rahmenplanung von 2002 betrieben werden.

Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes sind

- Schaffung von hochwertigem Bauland, überwiegend für die ortsansässige Bevölkerung, in einer Größenordnung von ca. 70 Wohneinheiten,
- Ausbildung eines Siedlungsabschlusses am Nordrand des Siedlungskörpers Stuckenbusch in aufgelockerter, ortsangepasster Bauweise unter Berücksichtigung ausreichender Abstände zu den Waldbereichen,
- Entwicklung eines eingegrünten Ortsrandes
- Sicherung des ökologisch und landwirtschaftlich bedeutsamen Freiraumes nördlich der Gärtnerei.

#### **4 Planverfahren**

Den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 240 – Spanenkamp - hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 13.10.2003 gefasst.

Die ortsübliche Bekanntmachung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgte am 19.12.2003 im Amtsblatt Nr. 34 für die Stadt Recklinghausen.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 06.10.2003 beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 240 – Spanenkamp – durchzuführen. Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 14.10.03 bis 11.11.03 im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich ausgelegen. Zudem wurde am 06.11.2003 eine Bürgerversammlung in Form eines Informations- und Anhörungsgespräches durchgeführt. Hierbei wurden zahlreiche Anregungen vorgetragen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 15.06.2005 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Plan hat in der Zeit vom 04.07.2005 bis 04.08.2005 im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich ausgelegen. Parallel dazu wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB über die Auslegung benachrichtigt. Auch hier sind Anregungen eingegangen.

Aufgrund der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind Änderungen des Bebauungsplanes nach der Offenlage erforderlich geworden. Diese Änderungen betrafen aber nicht die Grundzüge der Planung, so dass eine erneute eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 12.12.-30.12.2005 durchgeführt wurde.

#### **5 Planinhalte und Festsetzungen**

Die städtebauliche Figur des neuen Baugebiets Spanenkamp wird geprägt durch einen Erschließungsbogen, der sich von der Straße Spanenkamp nach Nordwesten biegt und vor dem östlichen Waldrand wieder in den Spanenkamp mündet. Dieser wird an der Südseite durch Bebauung räumlich gefasst. Hiervon gehen drei Erschließungsstiche ab, welche in Nord-Süd-Richtung verlaufen. Um diese Erschließungsstiche gruppieren sich die Wohngebäude. Am jeweiligen Ende der Stiche, die zwischen 60 und 140 m lang sind, findet sich als Platzaufweitung eine Wendemöglichkeit, die im östlichen Stich auch für dreiaxige Müllfahrzeuge ausgelegt ist. Die drei Erschließungsstiche werden durch einen in Ost-West-Richtung verlaufenden Fußweg miteinander verbunden. Dieser hat auch die Funktion einer Feuerwehrdurchfahrt.

Wesentliche Merkmale des Entwurfes sind die Ausbildung einer ländlich geprägten Quartiersstruktur in Anlehnung an Hofstrukturen, die Entwicklung eines klar definierten öffentlichen Raumes durch Ausrichtung der Gebäude zu den Verkehrsflächen hin und die Schaffung von spannungsreichem, erlebbarem gebauten Raum durch eine kleinteilige, maßstabsgerechte Bebauungs- und Erschließungsstruktur. Gleichzeitig werden im östlichen Planbereich die vorhandenen, tiefen Grundstücke der Stuckenbuschstraße neu erschlossen. Hierbei wurde aufgrund der gewachsenen Strukturen Wert auf die Erhaltung der Lage dieser Grundstücke gelegt.

Wesentliches grünordnerisches Element sind zwei Grünachsen, die vom nördlich angrenzenden Freiraum bis zum Erschließungsbogen reichen. Diese nehmen zum einen eine stadtgestalterische Funktion als grünordnerisches Gliederungselement wahr, die der zusätzlichen Durchgrünung des Baugebiets dient und die jeweiligen Erschließungsstiche voneinander trennt. Zum anderen dienen sie als offene Entwässerungsgräben der Entwässerung des Gebietes. Sie führen das Oberflächenwasser bis zum Graben am Spanenkamp ab, welcher in Richtung Norden in den Resser Bach mündet. Dieses Grabensystem wird in entsprechende grünordnerische Maßnahmen wie der Ortsrandeingrünung eingebunden.

Durch die Vernetzung der Siedlungsstiche mit Fußwegen untereinander ist eine sehr hohe Durchlässigkeit des Gebietes gegeben. Zum anderen sind in unmittelbarer Nähe im Bereich des Landschaftsraumes um Stuckenbusch herum hervorragende Naherholungsmöglichkeiten vorhanden, so dass für die Errichtung zusätzlicher Fußwege am geplanten Siedlungsrand durch Festsetzungen im Bebauungsplan keine städtebauliche Notwendigkeit besteht.

## **5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ § 1 Abs. 3 BauNVO)**

### **5.1.1 Reines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 3 BauNVO)**

Gem. § 3 Abs. 1 BauNVO dienen reine Wohngebiete (WR) dem Wohnen.

Der gesamte neu zu erschließende Bereich zwischen Stuckenbuschstraße und Spanenkamp wird als WR festgesetzt. Dies entspricht dem städtebaulichen Ziel zur Aufstellung des Bebauungsplanes, hier ein hochwertiges, attraktives Wohnquartier in Ortsrandlage zu schaffen. Aufgrund seiner Randlage ist es städtebaulich nicht sinnvoll, hier auch Nutzungen eines allgemeinen Wohngebietes zuzulassen. Dafür findet im Plangebiet eine Differenzierung statt (vgl. Punkt 5.1.2 Allgemeines Wohngebiet)

### **5.1.2 Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO)**

Gem. § 4 Abs. 1 BauNVO dienen allgemeine Wohngebiet (WA) vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind neben Wohngebäuden auch der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe. Ausnahmsweise zulässig sind hier u.a. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Das WA-Gebiet verläuft entlang der bestehenden Straßen Spanenkamp und Stuckenbuschstraße. Hier findet sich überwiegend Wohnnutzung mit einzelnen nichtstörenden Gewerbebetrieben oder Freiberuflern. Spanenkamp und Stuckenbuschstraße bilden das historisch gewachsene „Rückgrad“ der Entwicklung in Stuckenbusch und nehmen aufgrund ihrer baulichen Struktur und Lage in Teilen die Funktionen eines allgemeinen Wohngebietes wahr. Auch ist es städtebauliches Ziel, eine maßvolle, wohngebietstypische Nutzungsdifferenzierung in diesem Teil von Stuckenbusch, ähnlich wie im Bereich der südlichen Stuckenbuschstraße, zuzulassen.

Im westlichen Bereich des WA-Gebietes am Spanenkamp befindet sich der Abschleppdienst Matena, der seinen Hauptbetrieb seit einiger Zeit an die Christine-Englert-Straße und den Hestermannweg verlagert hat. Zur Sicherung aber der bestehenden Gebäude und Nutzungen (Unterstand für Abschleppfahrzeuge u.ä.) und zur Erhaltung von Um-

nutzungsoptionen werden die bestehenden eingeschossigen Hallen und Garagen in einer Baufläche aufgenommen.

Abschleppbetriebe sind in allgemeinen Wohngebieten grundsätzlich unzulässige Nutzungen. Der bestehende Abschleppbetrieb (seit rd. 20 Jahren ansässig) hat nach Aussagen des Betreibers lediglich ein Abschleppfahrzeug in Betrieb. Nur kleinere Fahrzeuge werden auf dem Grundstück zwischengeparkt. Es finden täglich höchstens rd. 10 Fahrten des LKWs statt. Arbeiten an Fahrzeugen i.S. eines Kfz-Betriebes finden auf dem Gelände nicht statt. Die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Abschleppbetriebes erfolgt über eine Festsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO, da ein Abschleppunternehmen im WA ansonsten planungsrechtlich unzulässig wäre. Ziel der städtebaulichen Planung ist die Vermeidung von Konflikten zwischen bestandsgeschützten Betrieben und vorhandener bzw. heranrückender Wohnnutzung. Bislang gehen von dem Betrieb aufgrund seiner geringen betrieblichen Aktivitäten keine erheblichen Belästigungen für die Nachbargrundstücke aus.

Damit wird diese Nutzung nicht generell zulässig, sondern nur diese bereits vorhandene Nutzung über den eigentlichen Bestandsschutz hinaus gesichert. Durch diese Festsetzung werden gewachsene Strukturen in Stuckenbusch erhalten, in denen Wohnen und Arbeiten ursprünglich und in Teilen noch ablesbar eng miteinander verknüpft waren (siehe auch Obstsaftkellerei Möller, landwirtschaftliche Betriebe wie die Höfe Sasse, Jörgens-Kemna u.a.).

Gleichzeitig zu der sog. „Fremdkörperfestsetzung“ wird der mit WA\* gekennzeichnete überbaubare Grundstücksteil als ein eingeschossig-überbaubarer Grundstücksbereich festgesetzt, der die bestehenden gewerblich genutzten Hallen planungsrechtlich für nicht störendes Gewerbe sichert. Eine Wohnbebauung ist auf diesem hinteren Grundstücksteils planungsrechtlich ausgeschlossen. Diese Festsetzung vollzieht somit den Bestand nach, wobei das grundsätzliche städtebauliche Ziel für diese Grundstücke die Nutzung als Wohngebiet vorsieht.

## **5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB/ § 16 BauNVO)**

### **5.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)**

Die Obergrenze für die Grundflächenzahl (GRZ) nach § 17 Abs. 1 BauNVO in Wohngebieten beträgt überwiegend 0,4. Um eine flexible Nutzung der Grundstücke zu ermöglichen, wird hier die zulässige Höchstgrenze festgesetzt. Eine niedrigere GRZ würde eine zu starke Eingrenzung der hier auch z.T. schon bestehenden Nutzungsmöglichkeiten bedeuten. Die zusätzliche Regulierung des Maß der baulichen Nutzung erfolgt über die überbaubare Grundstücksfläche und die Geschossigkeit.

Für den Bereich der Einzelhäuser am neuen Siedlungsrand wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt, um hier eine aufgelockerte Bauweise mit relativ hohem Freiflächenanteil sicherzustellen.

### **5.2.2 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)**

Um eine angemessene Ausnutzung der Wohngrundstücke zu gewährleisten, wird in Anlehnung an umgebende Bebauung für die meisten Wohngebiete eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,7 bzw. 0,8 festgesetzt. Diese Festsetzung stellt sicher, dass das Dachgeschoss großzügig genutzt werden kann, eine Nutzung im Sinne eines Vollgeschosses ist durch die Festsetzung der Geschossigkeit (siehe Pkt. 5.2.3) ausgeschlossen. Die niedrigeren GFZ von 0,6 am nördlichen und westlichen Siedlungsrand korres-

pondieren wiederum mit den Einzelhausfestsetzungen und den beabsichtigten niedrigeren Siedlungsdichten hier.

### **5.2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)**

Die besondere Lage der geplanten Bebauung am Ortsrand und seine Funktion als Siedlungsabschluss erfordern ein behutsames Maß bei der Zahl der Vollgeschosse. Zur Gestaltung eines fließenden Übergangs zum Landschaftsraum soll neben der Eingrünung des Ortsrandes die Bebauung mit einem Vollgeschoss ausgebildet werden. Der Vollgeschossbegriff ergibt sich nach § 20 Abs. 1 BauNVO.

Im südlichen WR-Gebiet (südlich des Erschließungsbogens) wird die Zweigeschossigkeit zwingend festgesetzt. Ziel dieser Festsetzung ist die Entwicklung eines homogenen Ortsbildes an städtebaulich bedeutsamer Stelle. Durch diese Vorgabe werden ähnliche Haustypen zu entwickeln sein, das Straßenbild erhält im Zusammenspiel mit den Baugrenzen und einheitlichen Traufhöhe ein einheitliches Gepräge, das dennoch durch individuelle Formensprache gestaltet werden kann.

Entlang der Stuckenbuschstraße und dem Spanenkamp wird im Bereich der bestehenden Bebauung (WA-Gebiet) zweigeschossige Bebauung festgesetzt. Hier wird der Bestand durch die Festsetzungen gesichert, da hier sowohl eingeschossige, als auch überwiegend zweigeschossige Bauweise vorherrschen.

Im WA\*\*-Gebiet wird aufgrund der Lage am Ortsrand entsprechend des WR1-Gebieten eingeschossige Bebauung festgesetzt. Diese Festsetzung dient ebenfalls der Abstufung der Gebäudehöhen zum Siedlungsrand hin.

### **5.2.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO)**

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen, definiert als Firsthöhe der Gebäude, auf ein Höchstmaß von FH=9,0m für WR1-Gebiete und von FH=11,0m für WR2 und WR3-Gebiete festgesetzt. Als Bezugspunkt gilt die Oberkante der Verkehrsfläche, wobei maßgeblich die ausgebaut, ansonsten die geplanten Straßenhöhe, ist. Maßgeblich für die Ermittlung der Bezugshöhe ist die bis zur Straßenachse verlängerte Mittelachse des Gebäudes. Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen definiert über die Firsthöhen dient der Steuerung der gesamten Höhenentwicklung in dem neuen Baugebiet. Aufgrund der Ortsrandlage soll so eine orts- und landschaftsbildverträgliche bauliche Entwicklung gesteuert werden. Die festgesetzten Höchstmaße ermöglichen zudem eine flexible Gebäudegestaltung und genügend individuellen Entwicklungsspielraum.

Abgeleitet aus dem städtebaulichen Konzept ergibt sich für ein- und zweigeschossige Bebauung unterschiedliche Festsetzungen von verbindlichen Traufhöhen. Die verbindlichen Traufhöhen werden im Zusammenspiel mit den maximalen Gebäudehöhen festgesetzt. Dadurch kann auf eine Festsetzung von Dachneigungen verzichtet werden, da diese beiden Parameter die Kubatur des Gebäudes zusammen mit der überbaubaren Grundstücksfläche ausreichend bestimmen.

Der Vorteil der Festsetzung von Traufhöhen liegt darin, dass es dem Bauherren überlassen bleibt, wie weit das Gebäude aus dem Erdreich angehoben wird und wie die Geschosshöhen und Drepel ausgeführt werden. Für die verbindliche festgesetzten Traufhöhen wird eine Toleranz eingeräumt (20cm nach oben und unten), um den Bauherrn einen Spielraum bei der Dachgestaltung zu gewähren.

Im Bestandgebiet wird bewusst auf maximale Gebäudehöhen verzichtet. Hier wird die Höhe der Gebäude über die Festsetzungen der Geschossigkeit hinreichend geregelt.

### **5.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB/ §§ 22 und 23 BauNVO)**

Ziel der Gestaltung des Ortsrandes ist eine aufgelockerte Baustruktur im neuen Baugebiet. Diese findet sich auch in den meisten angrenzenden Bereichen der bestehenden Bebauung in Stuckenbusch. Daher wird die offene Bauweise (o) festgesetzt. Gleichzeitig sind hier je nach Zone nur Einzelhäuser (E, am Siedlungsrand) oder nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (ED). Der weitgehende Ausschluss von Hausgruppen bzw. Reihenhäusern und Geschosswohnungsbau (siehe Kap. 5.6) im WR-Gebiet ergibt sich ebenfalls aus dem städtebaulichen Ziel, einen möglichst aufgelockerten und kleinteiligen Ortsrandabschluss zu erzielen. Dazu sind auch in der letzten Bauzeile zum Ortsrand hin nur Einzelhäuser zulässig.

### **5.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB/ § 23 BauNVO)**

#### **5.4.1 Baugrenzen**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Der Abstand zu den Straßenbegrenzungslinien ist so angelegt, dass an den Haupterschließungsanlagen in der Regel etwas größere Vorgartenflächen (mind. 4m) bereitgestellt werden. Ziel ist die Schaffung eines Straßenraumes, der das Ortsbild auch durch die Vorgärten prägt. Zudem sollen die Baugrenzen ein hohes Maß an Flexibilität bei der Ausnutzung der Grundstücke bieten, weshalb diese weitgehend großzügig ausgestaltet sind. Notwendige Begrenzungen ergeben sich durch die max. Gebäudetiefen.

In den Bestandsgebieten werden die Baufenster in der Regel mit einer Tiefe zwischen 16m und 18m ausgebildet. Wesentliches Ziel bei der Festsetzung dieser Baufenster ist die Bestandssicherung der bestehenden baulichen Anlagen und gleichzeitige Steuerung der baulichen Entwicklung in Bezug auf bauliche Erweiterungen und ergänzende Gebäude.

Auf einigen Bestandsgrundstücken werden Erweiterungen der überbaubaren Grundstücksflächen gegenüber den bisherigen Bebauungsmöglichkeiten gegeben. Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigen – soweit städtebaulich vertretbar – die Nutzungsinteressen der Altanlieger und sichern zudem vorhandene Baurechte.

Die Begrenzung der Baufelder im neu überplanten Bereich auf 14m Bebauungstiefe wurde weitgehend einheitlich festgesetzt. Die Festsetzung erlaubt die Umsetzung der städtebaulichen Ziel- und Gestaltungsvorstellungen bei gleichzeitig hoher individueller Nutzbarkeit der Grundstücke.

Um auch eine langfristig angemessene Nutzung der Grundstücke flexibel zu ermöglichen, ist die Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile, die der passiven Energiegewinnung dienen (z. B. Klimafassaden, Glashäuser und Wintergärten), gem. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO generell bis zu einer Tiefe von 2 m zulässig. Ausnahmen werden auch für Erker, Treppen und Balkone zugelassen (siehe textl. Festsetzung Nr. 1.4).

Zur Freihaltung der Vorgartenbereiche von Nebenanlagen wird festgesetzt, dass Gartenhäuser u.ä. Nebenanlagen hier nicht zulässig sind. Auch diese Festsetzung erfolgt mit dem Ziel, einen möglichst attraktiv gestalteten öffentlichen Raum zu schaffen. Größe der Grundstücke und Art der zulässigen Bebauung lässt diese Einschränkung der Nutzung der Grundstücke zu.

## **5.5 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)**

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Garagen und Carports in den Vorgärten (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Gebäude bzw. Haupeingangsseite) bis zu einer Tiefe von max. 5m unzulässig sind. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die von mehr als einer Straßenbegrenzungslinie tangiert werden. Hier sind in maximal einer Vorgartenfläche Garagen und Carports zulässig.

Diese Festsetzung dient dem Schutz der Vorgartenbereiche vor Überbauung. Ziel der städtebaulichen Gestaltung des Wohngebietes ist die Schaffung von hochwertiger gestalterischer Qualität. Dazu zählen neben gestalterischen Festsetzungen nach BauO NRW auch Regelungen zur Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen. Gerade die Errichtung von Garagen und Carports kann den öffentlichen Raum dominieren. Dagegen soll in diesem Wohngebiet in den Vorgartenbereichen die gärtnerische Nutzung überwiegen. Die Errichtung von befestigten Flächen (z.B. Garagenvorfahrten) sind weiterhin zulässig. Die Ausnahmeregelung dient der Vermeidung von unbeabsichtigten Härten bei Eckgrundstücken.

## **5.6 Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Die maximal zulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude variiert In den WA-Gebieten entlang des Spanenkamp und der Stuckenbuschstraße wird keine Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude festgesetzt.

In den übrigen Teilen des Plangebietes wird die Zahl der Wohnungen auf max. zwei Wohnungen je Wohngebäude als Einzelhaus und auf max. eine Wohnung je Doppelhaushälfte und Reihenhauseinheit festgesetzt.

Mit dieser Festsetzung soll eine übermäßige Verdichtung des Wohngebietes durch den Bau von Kleinstwohnungen und die damit verbundenen negativen städtebaulichen Auswirkungen im Hinblick auf den nicht vorhersehbaren zusätzlichen Stellplatzbedarf in den sparsam dimensionierten Wohnstraßen verhindert werden.

## **5.7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)**

### **5.7.1 Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Spielplatz**

Im Zentrum des neuen Baugebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Der Spielplatz hat eine Größe von ca. 330 m<sup>2</sup> und ist vorgesehen für Kinder im Alter von 0-6 Jahren. Die Fläche werde gleichzeitig die Aufenthaltsqualität im Neubaugebiet auf, da sich hier Eltern mit ihren Kindern treffen können.

Die Festsetzung dieser Fläche ist städtebauliche notwendig, um für die zu erwartenden Kinder in diesem Baugebiet wohnungsnah Spielmöglichkeiten neben den vorhandenen Hausgärten zu ermöglichen, ohne größere Straßen, wie den Spanenkamp oder die Stuckenbuschstraße, queren zu müssen. Gleichzeitig ist diese Fläche Teil des grünordnerischen Systems.

### **5.7.2 Öffentliche Grünfläche –mit der Zweckbestimmung „Entwässerungsmulde“–**

Die Art der Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Charakter der Flächen eher denen von Grünflächen als denen von Gewässern nahe kommen. Die Festsetzungen bedingt, dass die Flächen im Eigentum der Stadt Recklinghausen sind. Daher ist die Entsorgungssicherheit (Entwässerung des Oberflächenwasser) gegeben. Durch die Festsetzung der öffentlichen Grünflächen können diese zudem im Rahmen der Umliegung als notwendige Grünflächen für das Baugebiet im Sinne von § 55 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vorweg aus der Umliegungsmasse ausgeschieden werden. Die Lage der Flä-

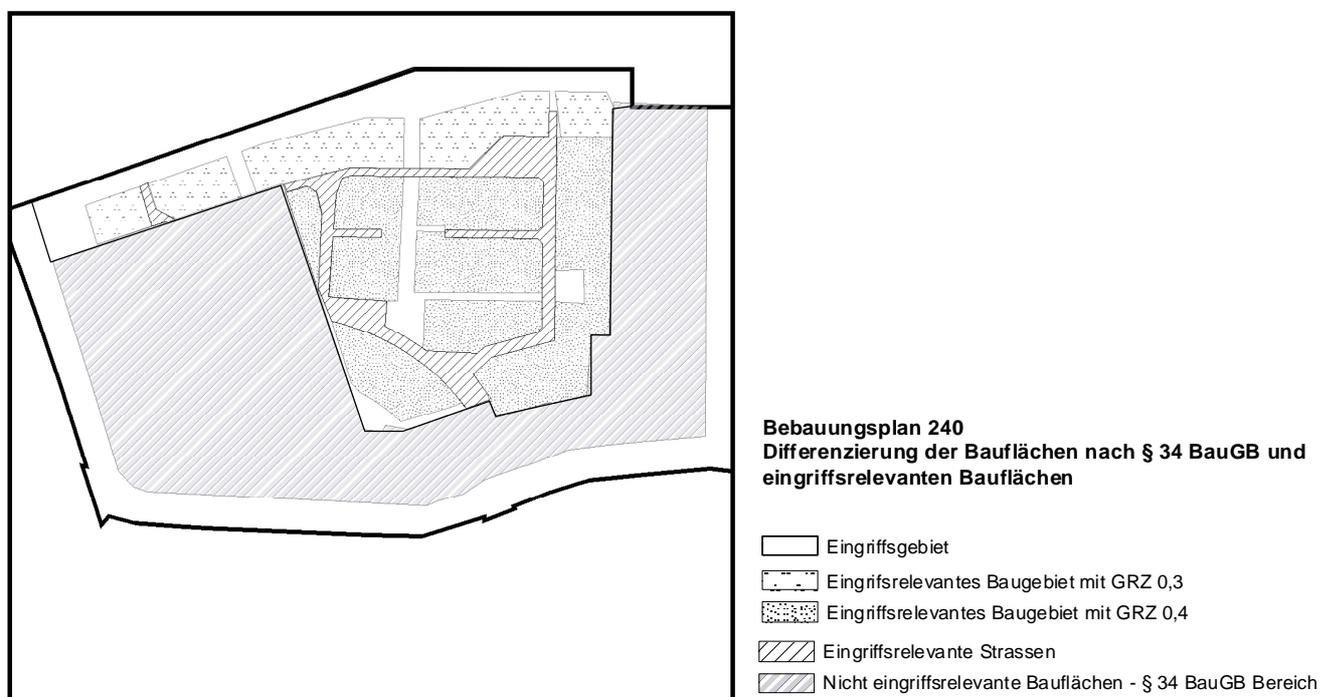
chen und der Umfang der Flächen für Entwässerungsmulden bleiben im wesentlichen gegenüber der Fassung der Offenlage erhalten. Im Norden wurde allerdings eine Verbreiterung der öffentlichen Gründfläche notwendig, da aufgrund der technischen Ausbauplanungen hier ein tieferer Geländeeinschnitt mit entsprechender Profilierung notwendig wird.

### 5.7.3 Private Grünfläche - Hausgarten

Die Festsetzung des westlichen Grundstücksteils zwischen Wald und WA hin erfolgt als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“. Diese Festsetzung zielt auf die Sicherung des Mindestabstands zum Wald von 35m und einer Sicherung des Grünstreifens zwischen Wald und Bebauung. Zugleich wird den ursprünglich nach § 34 BauGB vorhandenen Bebauungsmöglichkeiten auf dem Grundstück Rechnung getragen. Die Hausgartenflächen möchte der Eigentümer weiterhin behalten und den zusätzlichen Wohngrundstücken als Gärten zuordnen.

### 5.8 Ausgleichsflächen und Sammelzuordnung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Gem. §§ 1a Abs. 3 und 9 Abs. 1a BauGB wird festgesetzt dass die planinternen Ausgleichsmaßnahmen „A1“ und „A2“ mit 7.782 WP sowie die planexternen Ausgleichsmaßnahmen Flur 428/Flurstück 656 mit 37.444 WP den Grundstücken und Erschließungsstraßen, auf denen Eingriffe gem. § 21 BNatSchG in Natur und Landschaft stattfinden, gesammelt zugeordnet werden.



Die Fläche parallel zum Waldrand und zum Spanenkamp führt die vorhandene Grünfläche weiter nach Norden und füllt die Abstandsfläche zwischen Wald und Wohngrundstücken aus. Hier ist zudem ein Aufwertungspotenzial gegeben, da es sich um teilweise versiegelte Flächen der ehem. Gärtnerei handelt.

Die öffentlichen Grünflächen am nördlichen Siedlungsrand grenzen die Wohnbauflächen und die Ackerflächen voneinander ab. Sie sollen im Bereich der ausgewiesenen Ausgleichsflächen durch eine überwiegend fünfreihige Gehölzpflanzung gestaltet werden, um so einen eingegrünten Ortsrand zu entwickeln. Dabei handelt es sich um Gehölze 2. Ordnung der potenziellen natürlichen Vegetation. Es sollen bewusst keine Bäume der 1. Ordnung errichtet werden, um den Schattenwurf auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten.

Die Verkleinerung der Ausgleichsfläche am nördlichen Siedlungsrand zugunsten der öffentlichen Grünfläche „Entwässerungsmulde“ nach der Offenlage erfolgte aufgrund der technischen Ausbauplanungen, hier ein tieferer Geländeeinschnitt mit entsprechender Profilierung für die Entwässerungsmulden notwendig werden lassen. Damit erhöht sich das planexterne Ausgleichsdefizit. Aus Sicht der Stadtgestaltung ergeben sich durch die Rücknahme der Ausgleichsflächen keine erheblichen Veränderungen, da die Mulden im Bereich der öffentlichen Grünflächen ebenfalls bepflanzt und begrünt werden sollen. Eine Ausweitung des Geltungsbereiches nach Norden ist städtebaulich nicht wünschenswert, da der angrenzende landwirtschaftliche Bereich in möglichst großem Umfang erhalten bleiben soll. Auch der Umfang öffentlicher Grünflächen soll nur auf das städtebaulich erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben. Das Ziel des 100-prozentigen Ausgleichs wird durch die Anrechnung auf planexterne Maßnahmen erhalten.

Der planexterne Ausgleich wird auf Flächen vollzogen, die südwestlich des Eingriffsgebietes liegen und sich damit in der Nähe des Eingriffs befinden. Die Erhöhung des planexternen Ausgleichs führt somit aus ökologischer Sicht weiterhin zu einer Aufwertung des näheren Umfeldes des Eingriffsgebietes. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch die Bereiche der Entwässerungsmulden begrünt werden und damit mit der Bepflanzung ähnliche Funktionen wie die festgesetzten Ausgleichsflächen bzgl. der Landschaftsbildes erfüllen.

## **5.9 Verkehrserschließung**

Das Plangebiet wird über den vorhandenen Spanenkamp erschlossen. Dieser mündet im Osten in die Friedrich-Ebert-Straße, welche als Hauptverkehrsstraße die Altstadt Recklinghausen mit den Ortsteilen Stuckenbusch und Hochlarmark verbindet.

Vom Spanenkamp aus erhält das Baugebiet zwei Zufahrten: Die Hauptzufahrt liegt auf dem vorhandenen städtischen Grundstück zwischen den Hausnummern Spanenkamp 8 und 12. Zusätzlich erhält das neue Baugebiet eine Zufahrt im Westen in etwa in Höhe der heutigen Zufahrt der Gärtnerei. Die zweite Zufahrt ist insbesondere aus Gründen der Rettungssicherheit und der Verteilung der Verkehrsmengen nötig. Es ist zwar davon auszugehen, dass der überwiegende Teil des Verkehrs über die südliche Zufahrt abgewickelt wird, dennoch wird die Verkehrsbelastung des westlichen Abschnitts des Spanenkamp zunehmen. Um die heute schon vorhandenen Konflikte zwischen motorisiertem Verkehr auf der einen und Rad- und Fußgängerverkehr (überwiegende Freizeitnutzung) auf der anderen Seite zu reduzieren, sind insbesondere im Bereich der Kurve des Spanenkamp verkehrsverbessernde Maßnahmen (Ausbau eines bislang fehlenden Rad- und Fußweges o.ä.) vorzusehen. Bis zu einem Ausbau des Spanenkamp kann auch die Durchfahrt vom Neubaugebiet auf den Spanenkamp im Osten verkehrsrechtlich für den motorisierten Verkehr untersagt werden.

Die festgesetzte Verkehrsfläche des Spanenkamp lässt einen erweiterten Ausbau technisch zu.

### **5.9.1 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Die bestehenden Straßenzüge im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Stuckenbuschstraße und Spanenkamp) werden innerhalb ihrer vorhandenen Parzellengrenzen als Verkehrsflächen festgesetzt. Aufgrund der Funktion als Wohnsammelstraßen mit Tempo-Zone 30 soll hier das bestehende Trennprinzip im Straßenentwurf erhalten bleiben.

Die Planstraßen werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Das zugrundeliegende Entwurfsprinzip ist die Mischverkehrsfläche, auf der alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt sind. Im Einfahrtsbereich wird die Verkehrsfläche auf durchschnittlich 13m Breite festgesetzt, ansonsten haben die Wohnstraßen eine Breite von 6,50m. Die Erschließungsstiche mit einer Länge bis 50m haben eine Breite von 4,50m. Diese Wege sind auf den Begegnungsfall Pkw-Pkw ausgelegt. Das Entwurfsprinzip der Verkehrserschließung berücksichtigt die Belange der Ver- und Entsorgung sowie der Rettungskräfte und ist mit den zuständigen Stellen abgestimmt.

Aus städtebaulicher Sicht wird durch das Vermeiden von Mehrfacherschließungen und die Reduzierung der Verkehrsflächenbreite auf das notwendige Minimum ein relativ geringer Verkehrsflächenanteil erreicht, was dem generellen städtebaulichen Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entspricht.

Neben den verkehrsberuhigten Bereichen werden auch vier Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Flächen für das Parken“ festgesetzt. Diese Flächen beinhalten einen Großteil der öffentlichen Stellplätze. Sie dienen insbesondere der Unterbringung von Besucher-Kfz und sind daher auch dezentral angeordnet.

Im Übergangsbereich zwischen den Erschließungsstichen werden Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Hier ist keine generelle Durchfahrsmöglichkeit für Anliegerfahrzeuge gegeben, sondern nur für Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge. Gleichzeitig wird durch diese Verbindungen die fußläufige Erlebbarkeit des Baugebietes sichergestellt.

### **5.9.2 Öffentlicher Personennahverkehr**

Das Plangebiet ist über die Haltestelle „Spanenkamp“ der Buslinie 239, die tagsüber im 15-Minutentakt verkehrt, mit dem Hauptbahnhof und zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) Recklinghausen im Norden sowie dem Stadtteil Hochlarmark im Süden verbunden. Die durchschnittliche fußläufige Entfernung zur Haltestelle beträgt ca. 500m.

### **5.9.3 Ruhender Verkehr / Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)**

Die nach Bauordnung notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf den jeweiligen Baugrundstücken nachzuweisen. Dazu ist es möglich, jedes Baugrundstück durch eine Erschließungsstraße direkt anzufahren.

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksbereiche oder der nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB mit „Ga“ gekennzeichneten Bereiche zulässig. Ziel dieser Festsetzung ist die Sicherung unbebauter Gartenbereiche. Somit wird auch verhindert, dass es zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung in Stichwegen kommt. Diese Festsetzung dient zudem der Sicherung der Gestaltung des öffentlichen Raumes, der nicht durch Garagen und Carports geprägt sein soll sondern durch die Gebäude mit den überwiegend gärtnerisch genutzten Gärten. Hier können aber zusätzliche Stellplätze, die sich beispielsweise durch die Garagenvorfahrt ergeben, angelegt werden. Die textliche Festsetzung Nr. 1.9 ist zu beachten, um unnötige und übermäßige Versiegelungen dabei zu vermeiden.

Neben den privaten Stellplätzen sind auf den Verkehrsflächen auch öffentliche Stellplätze vorgesehen. So befinden sich vier Sammelstellplätze an den Haupterschließungsstraßen. Zudem werden im Zuge des Straßenausbaus Stellplätze auf den Mischverkehrsflächen ausgewiesen. Insgesamt können so mindestens 35 öffentliche Stellplätze errichtet werden (das entspricht ca. 50% der geplanten Wohneinheiten).

## **5.10 Ver- und Entsorgung (Flächen und Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 und 21 BauGB)**

Die Festsetzungen der Flächen zur Regelung der Abwasserbeseitigung erfolgen im Zuge der Umsetzung des vorhandenen Entwässerungskonzeptes für das Baugebiet. Durch den nachfolgenden Nachweis der getrennten Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Fließgewässer werden die Anforderungen des § 51 a Landeswassergesetz NW (LWG NW) erfüllt:

### **5.10.1 Abwasserbeseitigung**

Das anfallende Abwasser wird getrennt als häusliches Schmutzwasser und Niederschlagswasser abgeleitet. Das Schmutzwasser wird über den zu errichtenden Schmutzwasserkanal in das Entwässerungsnetz der Stadt Recklinghausen abgeleitet. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird über ein offenes Grabensystem und in einem kurzen Abschnitt über einen verlegten Regenwasserkanal gesammelt und ortsnah dem nördlich gelegenen Gewässer Resser Bach zugeführt.

Hierzu ist es notwendig, innerhalb des Baugebietes Flächen zur Sammlung und Rückhaltung des Regenwassers vorzuhalten. Dies erfolgt durch Einleitung des Grundstücks- und Straßenflächenwassers in das offene und begrünte Grabensystem. Zur öffentlichen Sicherung des Niederschlagabflusses aus dem Wohngebiet ist die Festsetzung dieser Flächen erforderlich. Die Flächen werden deshalb als „öffentliche Grünfläche - Entwässerungsmulde –“ gekennzeichnet.

Die Flächen sind durch die Bezeichnung „Grünfläche öffentlich – Entwässerungsmulde – hinreichend und auf Dauer öffentlich-rechtlich gesichert. Gleichzeitig übernehmen diese Flächen auch eine wichtige städtebauliche Funktion:

- sie gliedern das Wohngebiet in einzelne Bebauungseinheiten,
- erhöhen den Grün- und Freiflächenanteil im Baugebiet und
- werden so zum prägenden Element in der städtebaulichen Figur der Siedlung.

Der Geländetiefpunkt im Westen des Plangebietes ist zugleich auch Einleitungsstelle des gesammelten Niederschlagswassers aus diesem Baugebiet in den Straßenseitengraben des Spanenkamp. Aufgrund der abwassertechnisch definierten und dimensionierten Flächenfestsetzung im Bereich der Grünfläche öffentlich – Entwässerungsmulde – wird der Abfluss in das System des Straßengrabens Spanenkamp gedrosselt eingeleitet. Damit wird auf die Errichtung eines gesonderten Speicherbauwerkes in Form eines Regenrückhaltebeckens verzichtet.

Die geplante Entwässerung des Plangebietes erfolgt zukünftig in unterschiedlichen Systemen:

Die bestehenden Gebäude und Grundstücke entlang der Stuckenbuschstraße und dem Spanenkamp werden wie bisher über das bestehende Kanalnetz im Mischsystem entwässert. Die Entwässerung des Neubaugebietes wird im Trennsystem erfolgen. Das

Schmutzwasser wird in Schmutzwasserkanälen gesammelt und dem vorhandenen Sammler im Spanenkamp zugeführt.

Als Entwässerungsverfahren im bebauten Bereich ist die oberflächennahe Entwässerung in Pflasterrinnen (gepflasterten Mulden) in der Straßenmitte vorgesehen. Grundstücke, die an das Grabensystem direkt angrenzen leiten das auf ihnen anfallende Niederschlagswasser auch direkt in diese Flächen (Grünfläche öffentlich – Entwässerungsmulde –).

Das Niederschlags- und Oberflächenwasser wird separat in Mulden, Gräben und teilweise im Regenwasserkanal gesammelt und dem Gewässer Resser Bach (Gewässerkarte der Unteren Wasserbehörde Kreis Recklinghausen, Gewässer-Nr. 1.6.2) in Richtung Norden zugeführt. Für die Ableitung des Niederschlagswassers außerhalb des Plangebietes werden die vorhandenen Straßengräben entlang des Spanenkamp genutzt.

### **5.10.2 Niederschlagsversickerung**

Im vorgelegten Bodengutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser vom 20.01.2003 beurteilt der Gutachter die Versickerung in Teilbereichen des Bebauungsgebietes auf Grund der geringen Wasserdurchlässigkeitswerte der vorhandenen Böden als nicht geeignet.

Für den übrigen Planbereich führt der Gutachter aus das Niederschlagswasser entweder über Mulden oder in knapp unter der Geländeoberfläche liegende Rigolen mit jeweils gleichzeitig vorzunehmendem Bodenaustausch (mind. zwischen 2,1m bis 2,7m tief; Filter: Sand- und Kiessand) einzuleiten.

Im gesamten Plangebiet steht der geringe Grundwasserflurabstand einer Versickerung entgegen. Die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist damit sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Grundstücken zwingend auszuschließen (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.8).

### **5.11 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)**

Gestalterische Vorgaben nach Bauordnung werden überwiegend in Form einer eigenständigen Gestaltungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 240 – Spanenkamp – festgelegt. Lediglich die Festsetzungen zur Firstrichtung werden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW im zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 240 integriert geregelt (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.11):

„Die Dachrichtungen der Gebäude sind im Bebauungsplan Nr. 240 – Spanenkamp – als Firstrichtungen gekennzeichnet. Diese Gestaltungsfestsetzungen gelten nur für Satteldächer und Pulldächer. Walmdächer und Zeltdächer sind von dieser Gestaltungsfestsetzung ausgenommen.“

Ziel der städtebaulichen Planung ist die Schaffung von erlebbaren öffentlichen Räumen über die Stellung der Gebäude. Dies wird im Entwurfsgebiet erreicht durch die Stellung der Baukörper zur Straße und der Trennung zwischen öffentlichen und privaten Räumen.

Als weiteres Ziel zur Entwicklung dieses Baugebietes ist die Schaffung eines attraktiven, eigenständig erlebbaren Wohngebietes. Durch die Trennung von der Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 233 durch den Spanenkamp können hier eigene gestalterische Maßstäbe entwickelt werden, die seine zukünftige Vielfalt und Individualität widerspiegelt.

Durch die Festlegung der Firstrichtung werden die grundsätzlichen Gebäudestellungen vorgegeben. Ziel der Festsetzung ist die Schaffung eines homogenen Orts- und Siedlungsbildes. Da die sonstige äußere Gestaltung der Gebäude eine große gestalterische Bandbreite beinhaltet, werden aber in den städtebaulich bedeutsamen Baufeldern die Firstrichtungen des Hauptgebäudes vorgegeben. Die damit überwiegend entstehende traufständige Bebauung der Grundstücke entspricht dem eher ländlichen Charakter des Baugebietes. Da Zelt- und Walmdächer ohnehin traufständig sind, gilt diese Festsetzung nur für Gebäude mit Sattel- und Pultdächern. Gleichzeitig werden durch die Ausrichtung der Hauptfassaden zum öffentlichen Raum hin die Straßenzüge baulich-räumlich gefasst. Besondere Bedeutung hat dabei die Festlegung der Firstrichtung am Siedlungsrand. Durch die vorgelagerten Abpflanzungen und die Stellung der Gebäude fügt sich die Bebauung besser in das Landschaftsbild ein und führt zu einem harmonischen Gesamteindruck.



## **6.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen**

Die Planung sieht vor, dass nördlich der Straße „Spanenkamp“ auf den Flächen einer ehemaligen Gärtnerei, ein ca. 4,3 ha großes Neubaugebiet entsteht. Die vorhandene Bebauung entlang des Spanenkamp und der Stuckenbuschstraße werden planerisch gesichert. Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes beträgt 7,36 ha.

## **6.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung**

### **6.2.1 Fachgesetze**

Für das Planvorhaben gilt ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 27.07.2001 sowie das Baugesetzbuch 1998 (BauGB) in der vor dem 20.Juli 2004 geltenden Fassung auf der Grundlage des § 244 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

Aufgrund der räumlichen Nähe können die Bebauungspläne „südlich Hansering“ sowie „Spanenkamp“ als kumulierende Vorhaben betrachtet werden. In den Geltungsbereichen beider Bebauungspläne wird der Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> zulässiger Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung überschritten, so dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG erforderlich gewesen wäre. Aufgrund der ökologischen Sensibilität des Untersuchungsgebietes wurde auf die Vorprüfung des Einzelfalls verzichtet und stattdessen ein Gutachten zur Umweltverträglichkeit beauftragt. Dieser Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 240 fasst auch die bisherigen umweltrelevanten Gutachten zusammen.

Die gutachterlichen Arbeiten führte das Büro Uventus in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung in der Zeit von Dezember 2003 bis Juni 2004 aus. In dem daraus abgeleitenden Umweltbericht werden im folgenden die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit dargestellt. Die vollständige Fassung des Umweltberichts vom Büro Uventus ist beim Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen einzusehen.

### **6.2.2 Fachplanungen**

#### Gebietsentwicklungsplan

Siehe Ausführungen im Begründungstext zum Bebauungsplan.

#### Flächennutzungsplan

Siehe Ausführungen im Begründungstext zum Bebauungsplan.

#### Landschaftsplanung (Kreis Recklinghausen)

Der Landschaftsplan Nr. 5 – Emscherniederung- befindet sich zur Zeit in der Entwurfsphase.

Bereiche im Nordwesten, Westen, und Südwesten liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „ Hohenhorster Heide- Spanenkamp- Katzenbusch“. Der Entwurf des Landschaftsplans beabsichtigt, das bereits vorhandene Landschaftsschutzgebiet weiter auszudehnen und dichter an die Ortslage Stuckenbusch heranzurücken. Die im Südwesten liegende Waldfläche soll als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

#### Regionales Freiraumsystem Ruhrgebiet

Laut KVR (1994) gehören die Wald- und Freiflächen in Stuckenbusch als Optimierungs- oder Entwicklungsflächen zum sogenannten. Regionalen Grünzug D.

## Kommunales Leitbild für Grünordnung und Freiraumentwicklung ( Pridik & Freese 2004)

In Anlehnung an das Leitbild wurden 4 *Landschaftsräume* abgegrenzt:

(s. Anlage)

- Landschaftsraum 1  
Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen mit Hoflagen, Eisenbahndämme, Bach „Spanenkamp“ im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes. Vorrangige Schutzgüter sind hier Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie Erholung/Spiel. Als Entwicklungsziel sind naturnahe Waldflächen mit eingestreuten landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen.
- Landschaftsraum 2  
Hier ist der Erhalt des vorhandenen Zustands vorgesehen. Als vorrangige Schutzgüter werden Erholung/ Spielen, Landschafts-/ Stadtbild genannt.
- Landschaftsraum 3  
Zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Stuckenbuschstraße und Spanenkamp gelegene als Pferdeweiden genutzte Freiflächen. Vorrangige Schutzgüter sind hier Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie Erholung. Das mit dem Umweltbericht beauftragte Büro Uventus sieht darüber hinaus für diesen Bereich die Erhaltung und Anreicherung einer landwirtschaftlich geprägten Freifläche vor.
- Landschaftsraum 4  
Dieser deckt weitestgehend den für die Wohnbebauung vorgesehenen Teils des Bebauungsplans ab. Als wichtige Schutzgüter sind hier Erholung und Spielen sowie der Erhalt des Landschafts- und Stadtbildes zu nennen. Als übergreifendes Entwicklungsziel wird ein „Wohngebiet mit spiel- und erholungsorientiertem Wohnumfeld“ aufgezeigt.

### **6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herzustellen

Die Schutzgut bezogene Raumanalyse ist differenziert in die Beschreibung der aktuellen Situation und der Bedeutung der jeweiligen Ausprägung des Schutzgutes. Die Bewertung erfolgt anhand einer 5-stufigen Skala:

Gering	-
Gering bis mittel	-/o
Mittel	o
Mittel bis hoch	o/+
Hoch	+

Die Begründung für die jeweilige Einstufung wird verbal-argumentativ vorgenommen.

Die Bedeutung einzelner Bereiche für die Schutzgüter ist in den Karten 8 bis 10 des Umweltberichtes von Uventus (2004) dargestellt.

#### **6.3.1 Schutzgut Mensch**

##### Wohnen und Wohnumfeld

Die neueren Wohnbereiche von Stuckenbusch zwischen Spanenkamp , Hansering und Stuckenbuschstraße sind durch ein- und zweigeschossige Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser geprägt. Im nordwestlichen Teil befinden sich auch zweieinhalbgeschossige

Häuser. Durch die Kombination von Bebauung, Gärten, Straßen und Wegen besitzt das Wohnumfeld einen abwechslungsreichen, durchgrünten Vorstadtcharakter.

Die ältere Bebauung entlang der Stuckenbuschstraße ist geringer strukturiert. Nördlich der Kreuzung „Spanenkamp“ dominiert Einzel- und Doppelhausbebauung mit großen Gärten. Südlich der Kreuzung wechseln sich Geschosswohnungsbau sowie Mehr- und Einfamilienhäuser ab. Durch die über mehrere Jahrzehnte entstandene Bebauung mit unterschiedlichen Baustilen, findet sich ein uneinheitliches Bild.

### Verkehrslärm

Auf das Plangebiet und seine Umgebung wirken neben dem unmittelbaren Verkehrsgläuschen des Spanenkamp und der Stuckenbuschstraße auch Emissionen der weitem vom Plangebiet entfernt gelegenen Linienschallquellen der Hamm-Osterfelder-Bahn (Güterverkehrsstrecke), der BAB 43 und der Friedrich-Ebert-Straße ein. Zusätzlich werden durch den Anliegerverkehr der ca. 70 neuen Wohneinheiten im Plangebiet selbst Emissionen verursacht. Diese zusätzlichen Verkehrsemissionen wirken ebenfalls auf die Nachbarschaft im Bereich des Spanenkamp und der Stuckenbuschstraße ein. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich Wohnnutzungen. Aus Sicht des Immissionsschutzes ist es daher erforderlich, die Immissionssituation im Plangebiet selbst und in der unmittelbaren Umgebung untersuchen und beurteilen zu lassen, um ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen zu können.

In dem Untersuchungsgebiet werden zum größten Teil die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau für reine und allgemeine Wohngebiete eingehalten. Grundsätzlich ist das Gebiet aber durch die vorhandenen Verkehrswege (Eisenbahn, Autobahn) trotz der rel. großen Entfernung zu diesen Bereichen lärmtechnisch vorbelastet. Dadurch ergeben sich durchschnittliche Lärmwerte im Gesamten Plangebiet von 50 bis 55 dB(A) tagsüber und 40 bis 45 dB(A) nachts, die die Orientierungswerte gem. DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete regelmäßig, für reine Wohngebiete im Einzelfall einhalten.

Von der Errichtung von aktiven Schallschutzeinrichtungen wie Lärmschutzwänden oder -wällen für das reine Wohngebiet als neu beplanten Bereich kann abgesehen werden, da eine solche Maßnahme unverhältnismäßig wäre. Zum einen liegen die Werte deutlich unterhalb der Unzumutbarkeitsschwelle von über 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts. Zum anderen handelt es sich bei der DIN 18005 um Orientierungswerte. Die Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert. Welcher Lärm noch zumutbar ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Bei diesem Planbereich handelt es sich um einen bereits vorbelasteten Bereich, in dem auch noch näher an den Schallquellen (Bahn, Friedrich-Ebert-Straße) Wohnnutzungen liegen. Die Abweichung liegt zudem im WR-Gebiet bei höchstens 2,8 dB(A) nachts in einem prognostizierten Einzelfall und ist daher grundsätzlich als zumutbar einzustufen. Der überwiegende Bereich des neu geplanten WR-Gebietes hält auch die Orientierungswerte nach DIN 18005 ein.

Der Bereich um die Straße Spanenkamp herum ist bereits heute verkehrlich vorbelastet. Passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz einer ausreichenden Ruhe in den Aufenthaltsräumen von Wohnungen müssen nicht festgelegt werden, da die errechneten Werte den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse genügen und den Werten von allgemeinen Wohngebieten entsprechen. Die notwendigen Schallschutzklassen der Fenster (max. SSK 2 nach VDI-Richtlinie 2719) wird bereits durch die normale Wärmeschutzverglasung erfüllt. Es werden daher im Bebauungsplan keine Lärmschutzzonen für Neubauten und die Renovierung von Bestandsgebäuden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt.

### Geruchsimmissionen

In ca. 200m Entfernung zum Baugebiet befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der nach eigenen Angaben auch Schweinetierhaltung betreibt. Es handelt sich bei der Schweinehaltung um bis zu 300 Tiere. Die geplante Wohnbebauung rückt nicht näher an den landwirtschaftlichen Betrieb heran als bestehende Wohnhäuser heute schon. Der notwendige Abstand nach Abstandserlass zwischen heranrückender Wohnbebauung und dem landwirtschaftlichen Betrieb wird grundsätzlich eingehalten (hier: 200m). Geruchsimmissionen können aber nicht abschließend ausgeschlossen werden.

### Bewertung

Dem Schutzgut „Mensch – Wohnen und Wohnumfeld“, wird im Wohngebiet Stuckenbusch eine hohe Bedeutung beigemessen.

Vorbelastungen durch Verkehrslärm von der nordöstlich liegenden BAB 43 sind insbesondere bei Ostwindwetterlagen gegeben. Es handelt sich um eine temporäre Erscheinung.

Durch den landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweinemast-Haltung westlich der Straße „Spanenkamp“ können temporäre Geruchsbelastungen nicht ausgeschlossen werden.

## **6.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

### Tiere

Die faunistischen Erhebungen basieren auf den Aussagen der Gutachtens von Ökodata (1997) sowie Landschaft und Siedlung (1994). Schwerpunktmäßig wurde dabei die Avifauna sowie die Fledermäuse darüber hinaus Libellen, Heuschrecken, Schmetterlinge und Amphibien untersucht. In den offenen Säumen und Kleingehölzen, nahe der landwirtschaftlichen Nutzflächen, wurden Baumfalke, Feldlerche, Feldsperling, Grünspecht, Kiebitz, Mehlschwalbe, Rebhuhn und Schafstelze gesehen. Des Weiteren fand sich dort der Grasfrosch. Auf den Freiflächen nördlich der Straße „Spanenkamp“ konnten die Libellenarten, Gefleckte Heidelibelle und Herbstmosaikjungfer, festgestellt werden.

### Pflanzen (Potenzielle Natürliche Vegetation PNV)

Der Untersuchungsraum befindet sich im potenziellen Verbreitungsgebiet des Buchen-Eichenwaldes (Fago-Querzetum).

Allerdings decken sich die Bodentypen nicht mit denen der örtlichen Begebenheiten. Die tatsächlichen Bodenverhältnisse bieten gute Voraussetzungen für die feuchte Variante des Buchen-Eichenwaldes. Neben Rotbuche und Trauben-Eiche ist im Buchen-Eichewald fast immer die Stiel-Eiche als Hauptbaumart vertreten. In der Strauchschicht kommt u.a. die Stechpalme vor.

Der am Nordwestrand der Straße „Spanenkamp“ gelegene Wald ist als Buchen-Eichenwald mit Übergängen zum Eichen-Hainbuchenwald ausgebildet. In der Baumschicht dominieren die Stieleiche und die Rotbuche. Stellenweise ist die Hainbuche beigemischt. Die Strauchschicht ist u.a. durch die Stechpalme und die Hasel charakterisiert.

Im Nordwesten des Waldgebietes, entlang des Bahndammes befinden sich feuchte bis temporär nasse Waldbereiche. Hier stockt der Erlen-Bruchwald, was der PNV an dieser entspricht.

In Anlehnung an die naturräumliche Zuordnung (nach Von Kürten) liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit 543 „Emscherland“ im Grenzbereich der Untereinheiten „Emscherniederung“ und „Nördliche Emscherrandplatten“.

### Bewertung

Die naturnahen Waldbestände im Norden und Westen weisen eine hohe Bedeutung auf. Die im Plangebiet befindlichen Gehölzgruppen aus standortheimischen Arten weisen eine mittlere Bedeutung auf. Die landwirtschaftliche Nutzfläche, hier als Offenlandbiotop bzw. Intensivgrünland beschrieben wird als mittel bis eher gering eingestuft. Auf den nördlich gelegenen Freiflächen konnten bemerkenswerte Libellenarten kartiert werden.

### **6.3.3 Schutzgut Boden**

Das Schutzgut Boden wird im Hinblick auf die Eigenschaften der vorzufindenden Bodentypen sowie auf die Ausprägung der biotischen Lebensraumfunktionen und der Speicher- und Reglerfunktionen betrachtet.

Im Plangebiet dominiert die Pseudogley-Braunerde, die z.T. Podsolierungserscheinungen aufweist. Infolge der anthropogenen Überformung durch die landwirtschaftliche Nutzung ist davon auszugehen, dass der humose Oberboden als Pflughorizont ausgeprägt ist – darunter sich jedoch der natürlich gewachsene Boden anschließt. Landwirtschaftlich genutzte Böden werden neben der mechanischen Belastung außerdem belastet durch Düngung und Pestizide belastet.

### Bodendenkmalschutz

Nach Auskunft des Westfälischen Museums für Archäologie (Amt für Bodendenkmalpflege) werden nach heutigem Kenntnisstand bodendenkmalpflegerische Belange durch die Planung nicht berührt. Für den Fall, dass dennoch im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist bei Entdeckung von Bodendenkmälern diese der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG). Dieser Hinweis wurde in den Plan übernommen.

### Altlasten

Innerhalb des Planbereiches sind keine Altlasten(verdachts)flächen erfasst und aufgrund der vormaligen landwirtschaftlichen, gärtnerischen bzw. wohnbaulichen Nutzung auch nicht zu erwarten. Es befindet sich jedoch auf dem Gelände ein ehemaliger Heizöltank. Dieser ist im Rahmen der Abrissarbeiten der Gärtnerei sachgerecht zu entsorgen und auf mögliche Umfeldbelastungen zu beproben.

Gärtnereien zählen nicht zu den Altlastenverdachtsflächen. Je nach Ausbildung des Gartenbetriebes (Freilandkulturen, Gewächshäuser) wäre eventuell mit Pflanzenschutzmitteln im Boden zu rechnen. Weitergehende Untersuchungen sind nach derzeitigem Erkenntnisstand aber nicht notwendig. Eine Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3

BauGB von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, ist planungsrechtlich somit nicht erforderlich.

Es wird jedoch ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, der auf den Sachverhalt des noch im Boden befindlichen Öltanks verweist.

### Bewertung

Besonders schutzwürdige Böden finden sich im Untersuchungsgebiet nicht. Hochwertig bezüglich der Bodenfunktionen wurden die Waldböden aufgrund ihrer Naturnähe bewertet. Die übrigen landwirtschaftlichen genutzten Böden wurden wegen des anthropogenen Einflusses als mittelwertig kategorisiert. Durch die Bodenversiegelungen gehen auf allen Böden die Bodenfunktionen verloren. Eine Gefährdung des Bodens oder des Menschen durch erheblich bodenbelastende Stoffe / Altlasten ist nicht ersichtlich. Eine Ausnahme bildet allerdings die alte Ölheizungsanlage, die entsprechend Sachgerecht zu entsorgen ist.

### **6.3.4 Schutzgut Wasser**

#### a) Grundwasser

Im Untersuchungsgebiet treten aufgrund der gering ergiebigen Emschermergel, der auflagernden gering mächtigen Niederterrassen-, Geschiebe- und Flugdecksanddecken, die gering grundwasserführend sind, keine wirtschaftlich nutzbaren Grundwasservorkommen auf. Die Grundwasserflurabstände werden mit 1,70m – 2,70m unter Geländeoberkante angegeben.

#### b) Oberflächenwasser

Im Bereich des nördlich angrenzenden Waldgebietes findet man temporär wasserführende Gräben 2. Ordnung. Im eigentlichen Plangebiet sind keine Oberflächengewässer kartiert worden.

### Bewertung

Für die Grundwasserneubildung sind die aktuellen Flächennutzungen bezüglich der Qualität und der Quantität von unterschiedlicher Bedeutung.

Dem Grünland und den Brachen kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Im Vergleich dazu ist die Qualität des Sickerwassers auf ackerbaulich genutzten Flächen und in intensiv genutzten Gärten wegen der geringen Filterwirkung (Schadstoffeintrag) gering. Die Quantität des Sickerwassers auf Flächen, die mit Wald und Gehölzen bestanden sind, ist eher gering.

### **6.3.5 Schutzgut Luft und Klima**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie angrenzende Bereiche zeichnen sich durch ein Freiland- und Waldklima aus. Es handelt sich dabei um Klimatope, in denen keine klimabeeinflussende Bebauung oder Emittenten angesiedelt sind. Sie zeichnen sich aus durch eine natürliche, ausgeglichene Temperatur- und Luftfeuchteamplitude. Der Wald zeichnet sich zusätzlich aus durch seine Filterfunktion und die Freiflächen durch ihr Frisch- und Kaltluftproduktion, was im mikroklimatischen Siedlungsbereich zur wesentlichen Klimamelioration beiträgt.

Der südwestliche Teil des Bebauungsplanes ist in der Klimaanalyse als Kompartiment des nord-süd verlaufenden (Klima-)Grünzuges ausgewiesen,. Mit den ihm zugewiesenen Klimafunktionen bedingt durch die natürliche Ausprägung seiner Klimaelementen vernetzt er weitreichende Bereiche miteinander.

Aussagen zum Freilandklima sowie der vernetzenden Funktion als Grünzug und Kaltluftentstehungsgebiet sowie der Filterfunktion des westlich und nördlich angrenzenden Waldgebietes mit meliorierenden Eigenschaften der bioklimatischen Elemente im Bebauungsgebiet

Lokalklimatisch kommt dem Gebiet eine Funktion als Frischluftschneise, Kaltluftentstehungsgebiet und zur Regulierung der Luftfeuchtigkeit zu. Durch die verkehrsbedingten Nähe zur BAB2 und 43 sowie zur Friedrich-Ebert-Straße wird der Untersuchungsraum vorbelastet.

Die lufthygienische Situation zeigt anhand der ausgewerteten Daten aus den letzten 10-12 Jahren eine Minderung der Belastung (Schwefeldioxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffoxid, Schwebstaub PM ) insbesondere für Schwefeldioxid. Die Belastung mit Stickoxiden, ist im Vergleich zu 1990 relativ konstant geblieben ist.

### Bewertung

Der unmittelbare Planbereich sowie seine Umgebung wird als Puffer- und Ausgleichsraum für die angrenzende Wohnbebauung sowie darüber hinaus für Teilbereiche der innenstadtnahen Bebauung Recklinghausens beurteilt. Durch die hauptsächlichen Westwindwetterlagen wird die Wirkweise auf die in Windrichtung liegende Bebauung der Innenstadt unterstützt. Als klimameliorierende Funktion ist die Regeneration des Windfeldes, der Lufttemperaturen und –feuchte sowie die Filterfunktion der lufthygienische Belastungssituation hochwertig einzustufen. Die Funktion als Frischluftschneise ist ebenfalls als hochwertig einzustufen. Daher wird in der Klimaanalyse der Stadt Recklinghausen von ein weiteren Bebauung der Fläche, als der im Bebauungsplan Nr. 240 beabsichtigten, abgeraten.

Die hochwertige (bio-) klimatische Bedeutung des Raumes ist über die Vernetzung als Bestandteil des o.g. Grünzuges nicht nur auf den lokalen Raum begrenzt und daher als sensibel einzustufen.

Die Grenz- u. Schwellenwerte der 22 BImSchVO werden nach derzeitigem Kenntnisstand weder überschritten noch besteht Gefahr einer Überschreitung (LUA 2005).

### **6.3.6 Schutzgut Freizeit, Erholung, Landschaftsbild**

Wohn- und Wohnumfeld sowie landschaftsgebundene Freizeit- und Erholungsfunktion gehen im Ortsteil Stuckenbusch zum Teil unmittelbar ineinander über. Durch die Ortsrandlage sind direkte Wegeverbindungen bspw. in das und innerhalb des Waldgebietes „Spanenkamp“ sowie zu dem auf dem Hertener Stadtgebiet angrenzenden Waldflächen gegeben. Diese Wegebeziehungen werden von Sparziergängern, Reitern und Freizeitsportlern stark frequentiert.

Das Landschaftsbild ist durch seine Grenzlage zwischen heutigem Siedlungsrand, Waldrandlage sowie der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzfläche gekennzeichnet. Die Flächen des Gärtnereibetriebes sowie die Pferdekoppeln prägen heute das Bild, werden jedoch durch die neuen Festsetzungen des Bebauungsplanes überplant.

### Bewertung

Die Ausstattung des Raumes mit Freizeitinfrastruktur, mit naturnahen Strukturelementen sowie die Vorbelastungen sind die wesentlichen Kriterien im Hinblick auf eine landschaftsgebundene Erholungseignung des Raumes.

Der Waldbereich „Spanenkamp“ ist durch ein Waldwegenetz gut erschlossen und zeichnet sich durch relativ wenige Sichtbeziehungen zum Wohngebiet aus. Eine Lärmbelastung ist temporär gegeben – bei Ostwindwetterlagen ist eine Beeinträchtigung durch die nördlich verlaufende BAB 43 zu verzeichnen.

Die Bedeutung für eine siedlungsnahe Erholung ist als hoch einzustufen.

#### Zusammenfassende Darstellung der Bedeutung

Schutzgut	Bereich	Bedeutung
Mensch – Wohnen und Wohnumfeld	Sämtliche Wohngebiete mit einem Puffer von 50 m	Hoch (+)
Mensch – Freizeit- und Erholung / Landschaftsbild	243	Mittel (o)
	Waldbereich „Spanenkamp“ und angrenzende landwirtschaftliche Flächen	Hoch (+)
	Freifläche im Nordosten zwischen Stuckenbuschstraße und Friedrich-Ebert-Straße	Mittel (o)
Mensch – Verkehr	-	Kein Schutzgut gemäß UVPG, Bewertung entfällt
Mensch – Lärm	-	Kein Schutzgut gemäß UVPG, Bewertung entfällt
Naturräumliche Zuordnung	-	Es handelt sich um eine räumliche Zuordnung ohne konkreten Schutzgutbezug. Insofern keine Bewertung erforderlich.
Böden / oberflächennahe Grundwasserverhältnisse – natürliche Böden	Böden im Bereich des Waldes Spanenkamp	Hoch (+)
	Landwirtschaftlich genutzte Böden	Mittel (o)
Böden / oberflächennahe Grundwasserverhältnisse – Altlasten	Planexterne Altlast im Bereich des Hof Kemna - Ausgleichsfläche	Gering (-)
Oberflächengewässer	Vgl. Biotop- und Artenschutz	Vgl. Biotop- und Artenschutz
Klima	Wald- und Freiflächen	Mittel-Hoch (o/+)
	Siedlungsflächen	Mittel (o)
Lufthygiene	Wald- und Gehölzbereiche	Hoch (+)
	Freiflächen (Grünland, Acker)	Gering-Mittel (-/o)
Biotop- und Artenschutz	Waldbestände „Spanenkamp“	Hoch (+)
		Mittel-Hoch (o/+)

Biotop- und Artenschutz	Landwirtschaftliche Flächen aufgrund der avifaunistischen Bedeutung	Mittel (o)
	Grünland nördlich der Straße „Spanenkamp“	Gering-Mittel (-/o)
	Ackerflächen nördlich der Straße „Spanenkamp“	Gering (-)
Kultur- und Sachgüter	Vgl. Schutzgut „Freizeit- und Erholung / Landschaftsbild“	Vgl. Schutzgut „Freizeit- und Erholung / Landschaftsbild“

Übersicht der Bedeutung von Schutzgütern

## 6.4 Auswirkungsprognose - Konfliktanalyse

Das Ausmaß der Auswirkungen wurde zwischen bau- anlagebedingten sowie nutzungsbedingten Folgen der Maßnahme unterschieden. Die Auswirkungen werden gegliedert nach Schutzgütern ermittelt.

### 6.4.1 Bauauswirkungen

Über die Dauer der Bauphase können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.

#### 6.4.1.1 Wohnen und Wohnumfeld

Um die Lärmbelastung der Anwohner während der Bauzeit zu reduzieren, sollten die Bestimmungen der 32. BImSchVO (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung) beachtet werden.

Die Straßen im Umfeld des Neubaugebietes sind bei anlagebedingten Verschmutzungen zu reinigen.

Mit nennenswerten anlagebedingten Auswirkungen ist aufgrund der geplanten Bauweise (1-2-geschossig, offene Gestaltung) nicht zu rechnen.

#### 6.4.1.2 Tiere und Pflanzen

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf den Biotop- und Artenschutz werden anhand der Vorgaben von § 1 Ziff.7 a - i BauGB sowie § 1a BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG bewertet. Durch die geplanten Baumaßnahmen werden überwiegend Flächen beeinträchtigt, die hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als „gering“- Flächen der ehemaligen Gärtnerei; „gering-mittel- angrenzende Grünlandflächen; „mittel“- Kleingehölze und Gebüsch, einzustufen sind.

Nach ÖKODATA (1997) faunistisch bedeutsame Bereiche werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

#### 6.4.1.3 Boden / oberflächennahes Grundwasser

Durch den Bebauungsplan werden ca. 4,3 ha Fläche durch Wohnbebauung und die Erschließungsstrassen versiegelt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass 7.286 qm bereits im Ausgangszustand durch die ehemalige Gärtnerei beansprucht waren. Diesem Aspekt wird Rechnung getragen in der Form, als dass dieser Planbereich (ca. 3 ha) nach § 34 BauGB bebaubar ist. Für die Durchführung der Eingriffsbilanz nach § 21 BNatSchG bedeutet das, dass lediglich ca. 1,5 ha der neuen Bebauung als Eingriff in die Natur und Landschaft zu bewerten sind (vgl. unten).

Auf den betroffenen Flächen kann der Boden seine biotische Lebensraumfunktion nicht mehr wahrnehmen. Betroffen sind im Bereich „Spanenkamp“ überwiegend Pseudogleye und Braunerden mit insgesamt mittlerer Bedeutung. Trotz der irreversiblen Zerstörung des Bodenregimes in den zu versiegelnden Bereichen ist der Eingriff vor dem Hintergrund der insgesamt maßvoll geplanten Neubebauung vertretbar. Aufgrund der mittleren Bedeutung der betroffenen Böden sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

#### **6.4.1.4 Wasser**

Baubedingt wird es durch den Einsatz der schweren Baufahrzeuge zu erheblichen Bodenverdichtungen kommen, was dazu führt, dass die Sorptionsfähigkeit und das Grundwasserneubildungspotenzial eine erhebliche Störung erfahren werden. Dem ist entgegenzuwirken, in dem nach der Beendigung der Bauarbeiten auf den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen eine Bodenlockerung durchgeführt.

Da im unmittelbaren Planbereich keine Oberflächengewässer liegen gibt es keine Auswirkungen. Positiv zu bewerten ist die Neuanlage von öffentlichen Grünflächen, die als Entwässerungsmulden angelegt werden. So wird dem § 51 LWG NRW Rechnung getragen und das Niederschlagswasser gesammelt und in die angrenzenden Gräben eingeleitet..

#### **6.4.1.5 Klima**

Baubedingte Auswirkungen sind möglicherweise bei warmen und trockenen Phasen zu erwarten. Zu dieser Zeit ist neben den durch die Baufahrzeuge verursachten Belastung durch kfz-spezifischen Schadstoffen mit einer erhöhten Staubentwicklung zu rechnen, was durch eine Befeuchtung der Fahrstrassen oder lagernden Materialien unterbunden werden kann.

#### **6.4.1.6 Freizeit- und Erholung/ Landschaftsbild**

Durch zusätzlichen Lärm und Verkehr während der Bauphase können im Umfeld des Bebauungsplan-Geltungsbereiches Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion entstehen.

Eine grundlegende Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da sich die geplante Bebauung an vorhandenen Strukturen anlehnt.

Durch die Eingrünung des Ortsrandes und die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, wird es nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion kommen. Als Verlust ist jedoch der Blick in die freie und offene Landschaft zu beurteilen. Die Sichtbeziehungen oder –achsen werden an dieser Stelle abgeschnitten.

### **6.4.2 Nutzungsbedingte Auswirkungen**

#### **6.4.2.1 Wohnen und Wohnumfeld**

Als bedeutsamer Wirkpfad auf das Schutzgut „Wohnen- und Wohnumfeld“ ist die Erhöhung des motorisierten Individualverkehrs und des damit verbundenen Lärms zu nen-

nen. Die größte Verkehrszunahme ist auf der Straße „Spanenkamp“ zu erwarten. Eine Überlastung aus verkehrstechnischen Gesichtspunkten wird jedoch ausgeschlossen. An dieser Stelle ist aber auf die Beeinträchtigung des Raumes in seiner Erholungseignung hinzuweisen (vgl. dazu Punkt 6.4.2.6).

#### **6.4.2.2 Biotop- und Artenschutz**

Spürbare zusätzliche nutzungsbedingte Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen auf den Biotop- und Artenschutz sind unwahrscheinlich.

#### **6.4.2.3 Boden**

Das Schutzgut Boden (oberflächennahes Grundwasser) kann im Geltungsbereich des B-Planes „Spanenkamp“ ggf. über unsachgemäßen Umgang mit Schmierstoffen von Fahrzeugen und Reinigungsmitteln durch die Entwässerung von Straßenflächenwasser über das geplante offene Grabensystem beeinträchtigt werden.

Eine nennenswerte Erhöhung der Bodenbelastung durch Gartennutzung ist gegenüber dem Ausgangszustand nicht zu erwarten. Als erheblicher Verlust ist der Verlust des natürlichen Bodens zu beurteilen. Diese Böden stehen mit ihren Bodenfunktionen nicht mehr dem Naturhaushalt zur Verfügung, da wie oben bereits erwähnt ca. 3 ha versiegelt werden, wobei ca. 1,5 ha als Neuversiegelung einzustufen sind, da ein Teil der Gärtnerei bereits heute als versiegelte Fläche zu bewerten ist.

#### **6.4.2.4 Wasser**

Es fehlen Oberflächengewässer, so dass eine Auswirkung hier nicht zu beschreiben ist. Hinsichtlich des oberflächennahen Grundwassers ist die nunmehr eingeschränkt Grundwasserneubildungsrate verbunden mit fehlender Sorptions- und Filterfunktion. Dieser Einschränkungen sind als unerheblich einzustufen, da demgegenüber vergleichbar große Gartenflächen und anderer Freiflächen (=Entwässerungsmulden) im Plangebiet festgesetzt sind.

#### **6.4.2.5 Klima**

Das Freilandbiotop Freilandklimatop im Umfeld der bestehenden Ortslage Stuckenbusch wird in seiner Größe reduziert, die geplante lockere und relativ niedrige Bebauung dürfte jedoch zu einer vertretbaren Einschränkung der Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet führen. Die Beeinträchtigung des Windfeldes ist durch die Einbindung in die bestehende Bebauung kaum nachweisbar. Das neue Wohngebiet liegt im Windschatten (bei einer prognostizierten Hauptwindrichtung „Südwest“) des östlich angrenzenden Waldgebietes, wodurch die Beeinflussung des Windfeldes durch die Bebauung minimiert wird. Ein möglicher Wirkpfad auf das Schutzgut Klima stellt die zusätzliche Flächenversiegelung dar. Dieser Tatbestand ist angesichts des hohen Garten- und Grünflächenanteils zu vernachlässigen.

Entscheidend ist jedoch die Tatsache, dass die Funktion als Vernetzungselement im Grünzug eine erhebliche Einengung erfährt und lt. Klimaanalyse nicht stattfinden dürfte.

#### **6.4.2.6 Freizeit- und Erholung /Landschaftsbild**

Die Eignung des Raumes für Erholung erfährt durch die Bebauung zwar lokal an dieser Stelle eine Beeinträchtigung, was aber nicht erheblich erscheint. Die Einschränkung ist darin zu sehen, dass der freie Blick in und über die Fläche, also die Sichtachsen abgeschnitten werden.

Die Erheblichkeit wird aber gemindert in dem der neue Siedlungsrand überwiegend grünordnerisch eingefangen wird und daher den beschriebenen Eingriff kompensiert.

#### **6.4.3 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen**

Folgende Umweltauswirkungen sind durch die Umsetzung der geplanten baulichen Maßnahmen zu erwarten:

- Temporäre Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wohnen und Wohnumfeld sowie Freizeit und Erholung / Landschaftsbild durch Lärm während der Bauphase
- Dauerhafte Zusatzbelastungen durch Lärm im Umfeld der Straße „Spanenkamp“
- Konfliktpotenziale durch Erhöhung des Verkehrsaufkommens an der Schnittstelle motorisierter Individualverkehr / Fußgänger- und Radverkehr im westlichen Teil der Straße „Spanenkamp“
- Verlust der Bodenfunktionen auf Böden mittlerer Wertigkeit in den zu versiegelnden Bereichen
- Einschränkung der biotischen Lebensraumfunktion auf Böden mittlerer Wertigkeit im Bereich der Gärten
- Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auf Böden mittlerer Wertigkeit durch Schadstoffeintrag (Schmierstoffe Reinigungsmittel) im Zusammenhang mit der geplanten Straßenentwässerung Bereich „Spanenkamp“
- Veränderung der Wasserführung der für die Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Neubaugebiet „Spanenkamp“ genutzten Gräben
- Beeinträchtigung von Bereichen mit mittlerer bis hoher Bedeutung für das Schutzgut „Klima“ durch Reduzierung der Fläche des Freilandklimatops wegen Versiegelung sowie Einengung des Grünzuges an dieser Stelle
- Verlust von gering- bis mittelwertigen (Intensivgrünland „Spanenkamp“) und mittelwertigen (Kleingehölze) Biototypen,
- Reduzierung von faunistischen ökologischen Nischen, zu denen durchaus Freiflächen zählen in unmittelbarer Nähe zu Waldbeständen

**Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan Nr. 240 „Spanenkamp“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich bringt.**

Wirkung auf Wirkung von	Menschen	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft
<b>Tiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ernährung</li> <li>• Erholung / Naturerlebnis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konkurrenz</li> <li>• Minimalareal</li> <li>• Populationsdynamik</li> <li>• Nahrungskette</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fraß</li> <li>• Tritt</li> <li>• Düngung</li> <li>• Bestäubung</li> <li>• Verbreitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Düngung</li> <li>• Bodenbildung (Bodenfauna)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung</li> <li>• Stoffein- und -austrag (N, CO<sub>2</sub>...)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung</li> <li>• Stoffein- und -austrag (N, CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub>...)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinflussung durch CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub>, etc.</li> <li>• Atmosphärenbildung (zus. mit Pflanzen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestaltende Elemente</li> </ul>
<b>Pflanzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz</li> <li>• Ernährung</li> <li>• Erholung / Naturerlebnis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nahrungsgrundlage</li> <li>• O<sub>2</sub> – Produktion</li> <li>• Lebensraum</li> <li>• Schutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konkurrenz</li> <li>• Pflanzengesellschaften</li> <li>• Schutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchwurzelung (Erosionsschutz)</li> <li>• Nährstoffentzug</li> <li>• Schadstoffentzug</li> <li>• Bodenbildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung</li> <li>• Stoffein- und -austrag (N, CO<sub>2</sub>...)</li> <li>• Reinigung</li> <li>• Regulation</li> <li>• Wasserhaushalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung</li> <li>• Stoffein- und -austrag (N, CO<sub>2</sub>...)</li> <li>• Reinigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klimabil- dung, Beeinflussung durch O<sub>2</sub> – Produktion</li> <li>• CO<sub>2</sub>– Reduktion</li> <li>• Atmosphärenbildung (zus. mit Tieren)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturelemente</li> <li>• Topographie</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensgrundlage</li> <li>• Lebensraum</li> <li>• Ertragspotenzial</li> <li>• Rohstoffgewinnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraum</li> <li>• Nährstoffversorgung</li> <li>• Schadstoffquelle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trockene Deposition</li> <li>• Bodeneintrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stoffeintrag</li> <li>• Trübung</li> <li>• Sedimentbildung</li> <li>• Filtration von Schadstoffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staubbildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klimabeeinflussung durch Staubbildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturelemente</li> </ul>

<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensgrundlage Trinkwasser</li> <li>• Brauchwasser</li> <li>• Erholung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensgrundlage Trinkwasser</li> <li>• Lebensraum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensgrundlage</li> <li>• Lebensraum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stoffverlagerung nasse Deposition</li> <li>• Beeinflussung der Bodenart und der Bodenstruktur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraum</li> <li>• Stoffeintrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aerosole</li> <li>• Luftfeuchtigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lokalklima</li> <li>• Wolken, Nebel etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturelemente</li> </ul>
<b>Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensgrundlage Atemluft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensgrundlage Atemluft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensgrundlage,</li> <li>• Bestäubung</li> <li>• Ausbreitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenluft</li> <li>• Bodenklima</li> <li>• Erosion</li> <li>• Stoffeintrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Belüftung</li> <li>• trockene Deposition (Trägermedium)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Chemische Reaktionen von Schadstoffen</li> <li>• Durchmischung</li> <li>• O<sub>2</sub> – Ausgleich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lokal- und Kleinklima</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Luftqualität → Erholungseignung</li> </ul>
<b>Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohlbefinden</li> <li>• Umfeldbedingungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohlbefinden</li> <li>• Umfeldbedingungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wuchsbedingungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenklima</li> <li>• Bodenentwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässertemperatur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strömung</li> <li>• Luftqualität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinflussung verschiedener Klimatope</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Element der gesamtästhetischen Wirkung</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ästhetisches Empfinden</li> <li>• Erholungseignung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumstruktur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumstruktur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erosionsschutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerverlauf</li> <li>• Wasserscheiden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strömungsverlauf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klimabil- dung</li> <li>• Kaltluftströmung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturland- schaft vs. Stadt-/Kultur- landschaft</li> </ul>
<b>(Menschen) Vorbelastung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konkurrierende Rauman- sprüche</li> <li>• Störungen (Lärm etc.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störungen (Lärm etc.)</li> <li>• Verdrän- gung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung</li> <li>• Pflege</li> <li>• Verdrän- gung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Düngung</li> <li>• Verdichtung</li> <li>• Versiege- lung</li> <li>• Umlagerung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung (Trinkwasser, Erholung)</li> <li>• Stoffeintrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung (Schad-) Stoffeintrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufhei- zung durch Stoff- eintrag, „Ozon- loch“ etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung, z.B. durch Erho- lungs- suchende, Überfor- mung, Ges- taltung</li> </ul>

• Tabelle: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Auszug aus dem Gutachten des Büros Uventus)

## **6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Gemäß § 1 Abs. 5 Ziffer 7 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG sind hierbei Bestandteil der bauleitplanerischen Abwägung.

Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem § 1a Abs.2 Ziffer 2 BauGB i.V. m. § 21 Abs.1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich gem § 1a Abs. 3 BauGB zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch planerische Konzepte zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

### **6.5.1 Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Auf Grund der Aufstellung, des Bebauungsplanes sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Daher ist nach §§ 18 - 21 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB §§ 1 und 1a Abs. 2 Nr. 2 sowie § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden.

Als *Minimierungsmaßnahmen* sind folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Festsetzung max. Gebäudehöhen, zum Ortsrand abgestuft,
- landschaftstypische Eingrünung des Ortsrandes,
- Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein ortsnahes Gewässer mittels offener Gräben.

#### **6.5.1.1 Eingriffsbilanzierung**

Die Eingriffsbilanzierung wurde nach der Recklinghäuser Methode (RE-Methode) durchgeführt.

Bei der Eingriffsbilanzierung wurde nicht der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit seinen 7,36 ha zugrundegelegt. Die zum heutigen Zeitpunkt bereits durch eine Gärtnerei genutzten Flächen sowie die angrenzende Wohnbebauung an der Strasse „Spanenkamp“ wurden aus planerischen Aspekten nach § 34 BauGB eingestuft. Diese Flächen (ca. 31.600m<sup>2</sup>) bleiben bei der Eingriffsbilanz nach der Recklinghäuser Methode unberücksichtigt.

In der nachfolgenden Eingriffsbilanzierung wird jeder heute nach der Baumschutzsatzung zu schützende Baum entsprechend seinem Status berücksichtigt. Eine gesonderte Berücksichtigung bzw. Anwendung der Baumschutzsatzung im Rahmen der Baugenehmigungen ist somit nicht mehr vorgesehen. Aus der Baumschutzsatzung werden keine nachfolgenden Ansprüche an die Grundstückseigentümer geltend gemacht.

Ifd. Nr.	NUTZUNGS- / BIOTOPTYP	WERTFAKTOR (incl. Auf- und Abwertung)	FLÄCHE VORHER	BIOTOPWERT (Sp. 3 x Sp. 4)	FLÄCHE NACHHER	BIOTOPWERT (Sp. 3 x Sp. 4)
	(nach Biotopwertliste)		GRÖÖE (m2/ha)		GRÖÖE (m2/ha)	
1	2	3	4	5	6	7
	<b>Ursprung</b>					
	Gebüsch aus heimischen Arten, BB0	5	2.457,00	12.285,00		
	Gebüsch aus heimischen Arten, BB0	5	187,00	935,00		
	Einzelbaum nicht heimisch, BF3	3	695,00	2.085,00		
	Einzelbaum nicht heimisch, BF3	3	185,00	555,00		
	Fettwiese, EA0	2	9.227,00	18.454,00		
	Fettweide, EB0	2	3.176,00	6.352,00		
	Einzelbaum heimisch, Eiche	7	40,00	280,00		
	Vegetationsarme oder freie Bereiche, GF0	1	681,00	681,00		
	Intensivacker, HA0	1	6.339,00	6.339,00		
	Ziergarten, HJ1	2	5.261,00	10.522,00		
	Ziergarten HJ1	2	1.908,00	3.816,00		
	Gartenbaubetrieb nicht versiegelte Fläche, HJ5	1	1.111,00	1.111,00		
	Gebäude, HN1 (zuküpnftige A2)	-0,5	105,00	-52,50		
	Straßen und Wege (zukünftige A2)	0	104,00	0,00		
	Gartenbaubetrieb nicht versiegelte Fläche, HJ5 (zukünftige A2)	1	400,00	400,00		
	<b>Planung</b>					
	Binnen-Verkehrsfläche/Parken	0			4.081,00	0,00
	Grünfläche/Ausgleichsfläche	5			2.584,00	12.920,00
	Öffentliche Grünfläche/Entwässerungsmulden	1,5			5.263,00	7.894,50
19.426,52	Gebäude (GRZ 0,3 und 0,4)	-0,5			7.361,08	-3.680,54
	Gärten	1			8.853,31	8.853,31
	Nebenanlagen	0			3.212,13	0,00
	Spielplatz	1			331,00	331,00
						0,00
	Gesamtfläche		<b>31.876,00</b>		31.685,52	
			<b>Gesamtbiotopwert</b>	<b>63.762,50</b>		<b>26.318,27</b>
				<b>Biotopwertdifferenz (= anzustrebender Kompensationswert)</b>	<b>-37.444,23</b>	

Das eigentliche Eingriffsgebiet nach § 21 BNatSchG hat eine Größe von ca. 31.300 m<sup>2</sup>. Davon werden ca. 19.884 m<sup>2</sup> mit Wohnbauflächen und ca. 4.081 m<sup>2</sup> mit Verkehrsflächen überplant. Der durch den Bebauungsplan nunmehr planungsrechtlich zulässige Eingriff in Natur und Landschaft verursacht ein ökologisches Gesamtdefizit von ca. 45.226 Biotopwertpunkten.

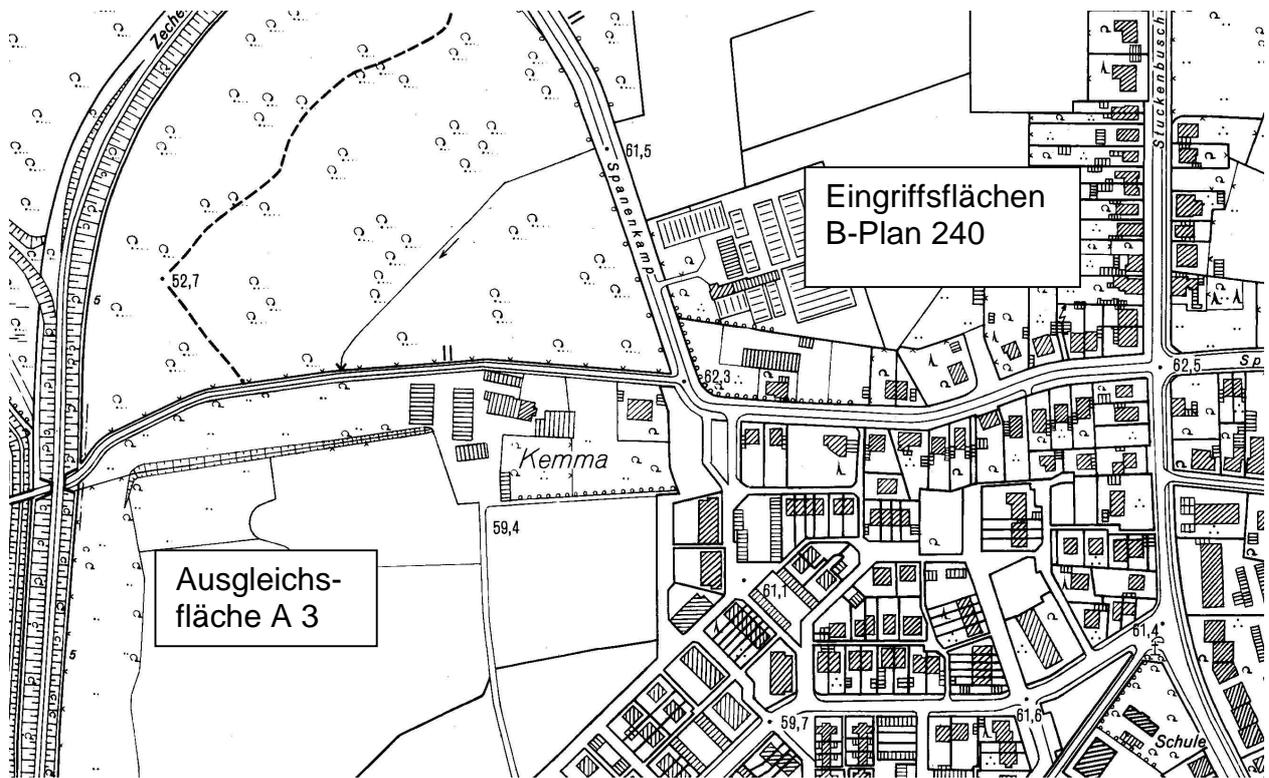
Das Kompensationskonzept für den Bebauungsplan Nr. 240 vertritt die Grundidee, den Charakter der sogenannten Münsterländer Parklandschaft in Stuckenbusch zu akzentuieren. Der Ausgleich erfolgt aufgrund des Eingriffs in die relativ hochwertigen Strukturen im Ortsteil Stuckenbusch und aufgrund der besonderen ökologischen Wertigkeiten des dortigen Landschaftsraumes. Durch die Umsetzung und Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen im Landschaftsraum Stuckenbusch werden die landschaftsökologischen Aufwertungen direkt dem Freiraum und den Menschen vor Ort im Eingriffsraum zugute kommen.

Auf planinternen Flächen „A1“ und „A2“ werden ca. 7.782 Wertpunkte ausgeglichen. Das darüber hinaus verbleibende Ausgleichsdefizit von ca. 37.444 Wertpunkten soll auf einer planexternen Ausgleichsfläche nachgewiesen werden.

Die im Bebauungsplan mit „A1“ festgesetzte Ausgleichsfläche umfasst die Anpflanzung von Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation. Derzeit handelt es sich um eine als Acker genutzte Fläche. Gleiches gilt für die mit „A2“ festgesetzte Ausgleichsfläche. Diese liegt am westlichen Rand des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zum Wald und wird gegenwärtig durch den Gärtnereibetrieb genutzt.

Zur Gestaltung des Ortsrandes und zur besseren Eingliederung in das Landschaftsbild wird im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes eine 5-reihige Gehölzpflanzung mit Gehölzen, 2. Ordnung der potenziellen natürlichen Vegetation festgesetzt. Es wird hier bewusst auf Bäume der 1. Ordnung verzichtet, um den Schattenwurf auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Die Fläche wird über die Umlegung herausgebildet und geht dann in das Eigentum der Stadt Recklinghausen über.

Als planexterne Ausgleichsfläche ist ein Teilbereich des insgesamt ca. 24.304 m<sup>2</sup> großen landwirtschaftlichen Flurstücks im Eigentum des Hofes Jörgens-Kemna (Flur 428, Flurstück 656) vorgesehen. Durchgeführt werden soll hier die Extensivierung der Grünlandfläche, Abpflanzung der Flurstücksgrenzen mit Kopfweiden, die Anpflanzung eines Weidentrupps im südöstlichen Teilbereich und das Anlegen von Blänken. Insgesamt könnte auf dieser Fläche ein ökologische Wertigkeit von 61.776 Punkten erreicht werden. Das planexterne Ausgleichsdefizit für den Bebauungsplan Nr. 240 von 37.444 Wertpunkten wird dieser Fläche vollständig zugeordnet. Damit ist der Eingriff rechnerisch zu 100 Prozent ausgeglichen.



Karte: Lage der Ausgleichsflächen A 3 zum Bebauungsplangebiet 240 – Spanenkamp -

Das Ausgleichsgrundstück bleibt weiterhin im Eigentum des Landwirts Jörgens-Kemna. Herstellung, Erhalt, Sicherung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen werden durch den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Stadt Recklinghausen und dem Landwirten Jörgens-Kemna gesichert. Hier sind die Pflichten der Vertragspartner und die Kostenseite der Maßnahme verbindlich geregelt. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von 25 Jahren und verlängert sich automatisch um weitere 25 Jahre, wenn nicht eine Vertragspartei diese fristgemäß kündigt. Die Vereinbarung ist bis zum Satzungsbeschluss abzuschließen. Die öffentlich rechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen erfolgt durch die Eintragung einer Baulast. Die Bezeichnung der jeweiligen Ausgleichsfläche und -maßnahme ist dem zugehörigen Maßnahmenblatt zu entnehmen.

Die Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden per Sammelzuordnung den Eingriffsflächen zugeordnet (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.10). Die planinternen Ausgleichsmaßnahmen werden von der Stadt hergestellt und gepflegt. Die planexterne Ausgleichsmaßnahme wird der Eigentümer nach den vertraglich vereinbarten Vorgaben für die Stadt Recklinghausen durchführen. Die Aufwendungen für die Ausgleichsmaßnahmen werden auf Grundlage der Kostenerstattungssatzung der Stadt Recklinghausen vom 17.11.1998 anteilig refinanziert. Die Erhebung der Kostenerstattungsbeträge erfolgt über gesonderte Leistungsbescheide.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer innerhalb des nach § 34 BauGB beurteilten Bereiches nicht ausgleichspflichtig zu behandeln sind, da in diesem Planbereich, wie oben bereits erläutert der § 21 BNatSchG keine Anwendung findet.

### 6.5.1.2 Kostenschätzung

Rechnet man das Ausgleichsdefizit zusammen kommt man auf 37.444 Wertpunkte bzw. einer Gesamtfläche an zugeordneten, planexternen Ausgleichsflächen von 14.523 m<sup>2</sup>. Die genannten Wertpunkte und Ausgleichsflächen dürfen zwecks Kontrollrechnung nicht ins Verhältnis zueinander gesetzt werden, da sie auf sich unterschiedliche Wertsteigerungen/m<sup>2</sup> vereinen!

1. Planinterne Ausgleichsflächen „A1“ und „A2“ (= 2.584m<sup>2</sup>):

- a. Grundstücksbereitstellungskosten: 10,50 Euro/m<sup>2</sup> = 27.132 Euro (entfallen für diese Ausgleichsflächen, da bei der Neuverteilung der Grundstücke im Umlegungsverfahren bereits berücksichtigt)
- b. Geschätzte Maßnahmenkosten: 02,50 Euro/m<sup>2</sup> = 6.460 Euro

2. Planexterne Zuordnung der Ausgleichsfläche des Landwirt Kemna-Jörgens (37.444 WP, das entspricht einer Fläche von ca. 14.523 m<sup>2</sup>)

- a. Geschätzte Gesamtkosten incl. Grundstücksbereitstellung  
1,67 Euro/Wertpunkt = 62.625 Euro

**Summe**

**ca. 69.085 Euro**

Bei der Eingriffsbilanzierung wird zwischen dem Eingriff der Erschließungsstrassen und der Wohnbebauung differenziert. Nach der Flächenbilanz aller eingriffsrelevanten Flächen errechnet sich folgende Bilanzierung:

Wohnen = 81%	<b>55.959 Euro</b>
Verkehr = 19%	<b>13.126 Euro</b>

Der für die eingriffsrelevanten Flächen berechnete vorläufige Kostenerstattungsbetrag ergibt in seiner Summe **69.085 EUR** und verteilt sich entsprechend der %-Anteile am Gesamteingriff .

Der 19%-ige Anteil für die Verkehrsflächen werden per Leistungsbescheid dem Fachbereich Ingenieurwesen, Abteilung Tiefbau der Stadt Recklinghausen in Rechnung gestellt, die den Kostenerstattungsbetrag zu 90% in die Erschließungskosten einrechnen und somit refinanzieren können.

Der 81%-ige Anteil für die Wohnbebauung wird – ausgenommen der Kosten für die langfristige Unterhaltung – zu 100% refinanziert. Die Grundstückbesitzer erhalten einen gesonderten Bescheid über die Höhe des Kostenerstattungsbetrages, der gem. der GRZ anteilmäßig berechnet wird und als öffentliche Last auf dem Eingriffsgrundstück ruht.

Die geschätzten Durchschnittspreise für die langfristige Pflege der angedachten Biotop-typen (Quelle: Kompensationsflächenmanagement im Emscher- Lippe-Raum; Handlungsempfehlung; Kreis Recklinghausen, Untere Landschaftsbehörde) betragen:

1. langfristige Pflege – Gehölze	1,09 € /Jahr und qm
2. langfristige Pflege – Blänke	2,60 € / Jahr und qm
3. langfristige Pflege -extensive Weide	0,53 € / Jahr und qm

Die Kosten für die langfristige Unterhaltung (6.-25. Jahr) der planexternen Ausgleichsflächen (Jörgens-Kemna) belaufen sich nach dessen Angaben nur auf 0,05 EUR/m<sup>2</sup>\*Jahr. Daher ergeben sich für die langfristige Unterhaltung niedrigere Kosten.

Danach ergeben sich Folgekosten für die Ausgleichsflächen, die als langfristige Unterhaltungsmaßnahmen bezeichnet werden und daher nach der Kostenerstattungssatzung nicht refinanzierbar sind, sondern von der Stadt Recklinghausen selbst zu finanzieren sind, von:

Flächen A1 und A2	2584 m <sup>2</sup> x 1,09 €/m <sup>2</sup>	= 2.817 €/a
Fläche Kemna-Jörgens	14.523 m <sup>2</sup> x 0,05 €/m <sup>2</sup>	= 726 €/a
Summe		<b><u>ca. 3.543 €/Jahr*</u></b>

Demnach sind nach der entgeltigen Fertigstellung sämtlicher Ausgleichsflächen jährlich ca. 3.543 €/Jahr durch die Stadt Recklinghausen zu finanzieren.

## 6.5.2 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen in folgenden Teilbereichen:

- Berücksichtigung der Lärmimmissionen,
- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens,
- Verbesserung und Sicherung der Naherholungsfunktion des angrenzenden Landschaftsraumes,
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Baugebietsentwicklung.

### 6.5.2.1 Schutzgut Mensch

#### Allgemein

Zur Berücksichtigung der Lärmschutzbelange und der Erholungsbelange soll durch gezielte Verkehrslenkung (Tempo 30, Verkehrsberuhigter Bereich, Anliegerverkehr) eine unnötige Belastung vermieden werden. Insbesondere das Durchfahrtsverbot des Spantenkamp für Kfz Richtung Herten soll erhalten bleiben.

Die Erholungseignung des Gebietes lässt sich durch gestaltende landschaftspflegerische Elemente aufrecht erhalten und verbessern.

Zur Gestaltung eines fließenden Übergangs in den angrenzenden Landschaftsraum wird neben der Eingrünung des Siedlungsrandes ein behutsames Maß (ein Vollgeschoss) der baulichen Nutzung vorgesehen.

#### Unvermeidbare Belastungen

Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Zuzug lässt sich nicht vermeiden.

Die Vorbelastung des Gebietes durch Lärm bleibt bestehen, aktive Lärmschutzmaßnahmen stehen aber nicht im Verhältnis zu dem Nutzen.

### **6.5.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Auf die Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen reagiert die Planung wie folgt:

- Durchgrünung des Baugebietes mittels Festsetzung von öffentlichen Grünflächen und der überlagernden Festsetzung von Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Entwicklung eines begrünter Ortsrandes im westlichen und nördlichen Bereich des Planungsraumes, der gleichzeitig auch die Funktion einer Ausgleichsfläche übernimmt.
- Mindestabstand zum bestehenden Wald von 30-50 m,
- Erhalt, der im Südwesten des Plangebietes gelegenen privaten Fläche mit hochwertigen Hecken, Obstgärten und Brachen,
- Flächen für den oberirdischen Abfluss von Regenwasser, welche gleichzeitige eine Freiraumgliederung des Gebietes darstellen.

#### Unvermeidbare Belastungen

Die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen auf bisher gärtnerisch/landwirtschaftlich genutzten Böden, ist durch die geplante Überbauung unvermeidbar.

### **6.5.2.3 Schutzgut Boden**

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse reagiert der Bebauungsplan mit folgenden Festsetzungen:

- Reduzierung der zulässigen GRZ am Ortsrand auf 0,3,
- Mischverkehrsflächen zur Vermeidung von Mehrfacherschließungen und zur Reduzierung der Verkehrsflächenbreite

#### Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Eine Überbauung und damit anteilige Versiegelung der Böden ist an dieser Stelle des Stadtgebietes unvermeidbar, da Standortalternativen hinreichend geprüft sind.

### **6.5.2.4 Schutzgut Wasser**

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser reagiert der Bebauungsplan durch Festsetzungen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung und Verbesserung der Oberflächenwasserrückhaltung:

- Das Niederschlagswasser ist in Form eines offenen Grabensystems ortsnah dem Resserbach zugeführt.
- Die Einleitung des Grundstücks- und Straßenflächenwasser erfolgt in das offene, begrünte Grabensystem.

#### Unvermeidbare Belastungen

Durch die geringe Bebauungsdichte mit Einzel- und Doppelhäusern bei einer GRZ von 0,2-0,3 wird die Fähigkeit zur Versickerung des Oberflächenwassers teilweise erhalten. Die Oberflächenwasserrückhaltung wird durch das angedachte Muldensystem verbessert.

Die Überbauung und damit Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung und Stärkung der Oberflächenwassersammlung ist an dieser Stelle im Stadtgebiet unvermeidbar.

## **6.6 Zusammenfassung**

Durch den Bebauungsplan 240 „Spanenkamp“ wird eine bereits durch einen Gärtnereibetrieb genutzte Fläche neu mit Wohnbebauung überplant. Darüber hinaus werden landwirtschaftliche Grünflächen, intensiv genutzte Ackerflächen sowie Pferdekoppeln neu beplant – erfahren also erstmals eine Versiegelung. Das Maß der Neuversiegelung summiert sich auf ca. 3 ha, wobei jedoch lediglich ca. 2 ha als nach § 21 BNatSchG eingriffsrelevant zu beurteilen sind, da der Rest des Bebauungsplanes nach § 34 BauGB beurteilt wird. Dieser Bereich bleibt in der Eingriffbilanzierung unberücksichtigt – wird aber im Rahmen der Berücksichtigung der Umweltbelange nach dem BauGB sehr wohl berücksichtigt.

In Teilbereichen ist der Bebauungsplan ein Kompartiment des Nord-Süd verlaufenden Grünzuges, der als äußerst sensibel einzustufen ist. Dieser erfährt eine zusätzlich bauliche Einengung. Der neue Siedlungsrand stellt daher auch die zukünftige verbindliche Bebauungsgrenze dar. Die in Anspruch genommenen Intensivacker und Grünlandflächen werden in ihrer Gesamtheit betrachtet als gering bis mittelwertig eingestuft. Dem Landschaftsbild und der Erholungseignung des Raumes sowie der klimaökologischen Bedeutung vor allem im mikroklimatischen Bereich ist eine eher hochwertige Bedeutung einzuräumen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch Eingrünung des neuen Ortsrandes und Höhenbegrenzungen der Gebäude reduziert werden.

Der im Westen und Norden angrenzende hochwertige Wald erfährt durch den Bebauungsplan keine unmittelbar Beeinträchtigung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass während der Bauphase mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen sein wird. Die nutzungsspezifischen Auswirkungen werden sich durch einen erhöhten Nutzungsdruck auszeichnen, was jedoch durch eine geordnete Wegeführung gesteuert werden kann.

## **7 Satzungen**

Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung (GO), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich auf einzelne Satzungen hingewiesen wird, gilt der entsprechende Verweis auf das Ortsrecht im textlichen Teil.

## **8 Maßnahmen zur Verwirklichung**

### **8.1 Bodenordnung**

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind aufgrund der vorhandenen eigentumsrechtlichen Situation bodenordnerische Maßnahmen erforderlich. Die Anordnung der Umlegung gem. § 46 BauGB wurde vom Rat der Stadt Recklinghausen am 24.11.03 beschlossen. Der Umlegungsausschuss der Stadt Recklinghausen hat am 21.07.2005 durch Umlegungsbeschluss das Umlegungsverfahren „Spanenkamp – U 20“ eingeleitet.

### **8.2 Entschädigungen**

Die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen sowie Flächen für die Abwasserbeseitigung lösen, sofern sich die Flächen noch nicht im Eigen-

tum der Stadt Recklinghausen befinden, Entschädigungsansprüche der Grundstückseigentümer nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 BauGB bzw. Übernahmeansprüche nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 BauGB aus.

## 9 Kosten und Finanzierung

Für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Recklinghausen als Träger der Bauleitplanung fallen, liegen die nachfolgend aufgeführten Kostenschätzungen vor:

### Verkehrsflächen

als verkehrsberuhigter Bereich

inkl. Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün etc.

zzgl. Beleuchtung

500.000 €

Ausbau des Spanenkamp (Tempo 30 Zone)

250.000 €

### Entwässerung

Kanalсанierung Spanenkamp

148.000 €

Kanalisation Neubaugebiet Spanenkamp

415.000 €

### Ausgleichsmaßnahmen mit Refinanzierung gemäß Kostenerstattungssatzung vom 17.11.1998

	Maßnahmenkosten
Maßnahme A1 und A2	6.460 €
Planexterner Ausgleich	62.625 €
<b>Summe</b>	<b>69.085 €</b>

**Folgekosten zu Lasten der Stadt Recklinghausen nach Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von jährlich ca. 3.543 Euro.**

## 10 Flächenbilanz

		ha	a	m <sup>2</sup>	%
1.	Gesamtfläche des Plangebietes	7	22	86	100
2.	Allgemeines Wohngebiet	1	03	42	14
3.	Reines Wohngebiet	3	48	50	48
4.	Grünflächen (öff. + priv)	1	12	79	16
5.	Straßenverkehrsfläche		92	97	13
6.	Verkehrsberuhigter Bereich		64	49	9
7.	Fußgängerbereich			69	0

## 11 Gutachten

- Stadt Recklinghausen, FB 61/5 Umweltschutz: Stadtökologischer Fachbeitrag zu den Bebauungsplänen Nr. 240 – Spanenkamp - und Nr. 243 – Südlich Hansering (März/April 2005)
- uventus GmbH: Umweltbericht zu den Bebauungsplänen 240 „Spanenkamp und 243 „Südlich Hansering“ im Ortsteil Recklinghausen-Stuckenbusch (Juni 2004)
- Stadt Recklinghausen, FB 61/4 Verkehrsplanung: Gutachterliche Stellungnahme zur Lärmsituation im Ortsteil Stuckenbusch (Mai 2004 und März 2006)
- Forstamt Recklinghausen: Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Recklinghausen (2004)
- Ökodata: Gutachten zur maximalen Bebauung des Ortsteiles Stuckenbusch (September 2003)
- Ingenieurbüro für Baugrund und Bodenmechanik Hermann Schoof: Bodengutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser – Bebauungsplan Nr. 240 – Spanenkamp in Recklinghausen (Januar 2003)
- Ökodata: Gutachten zur ökologischen Situation für den Bereich Stuckenbusch/Grünzug D, (September 1997)
- Landschaft und Siedlung: Umweltverträglichkeitsstudie Wohnsiedlungserweiterung Stuckenbusch (Februar 1994)
- Schnittstelle Ökologie: Eingriffsbilanzierung nach Maßgabe des § 46 HOAI – Bebauungsplan Nr. 133 – Stuckenbusch (Februar 1994)
- Kommunalverband Ruhrgebiet: Recklinghausen-Stuckenbusch – UVP-Fachbeitrag Klima (November 1993)

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen  
Recklinghausen, den 21.04.06

R a p i e n  
Städt. Baudirektor

## **II Textlicher Teil**

### **1 Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. mit der BauNVO**

#### **1.1 Gliederung und Nutzung in WA Gebieten**

1.1.1 Gem. § 1 Abs. 8 und 9 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass auf dem mit WA\*-Gebiet gekennzeichneten Grundstücksteil nur sonstige nicht störende Gewerbebetriebe i.S. von § 4 Abs. 3 Ziff. 2 BauNVO oder Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO zulässig sind.

1.1.2 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 10 BauNVO sind für das mit XXXX markierte Grundstück des bestehenden Abschleppunternehmens (Spanenkamp 24, Flur 426, Flurstück 185) ausnahmsweise auch notwendige Betriebserweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen oder Erneuerungen dieser Anlage zulässig, sofern durch ausreichende Lärmschutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass das angrenzende Wohnen nicht gestört wird. Auch andere Immissionen (z. B. Abgase) dürfen die Umgebung und das nördlich angrenzende reine und allgemeine Wohngebiet nicht unzulässig beeinträchtigen.

#### **1.2 Unzulässigkeit der Nutzung in WA Gebieten**

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass gem. § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässige Nutzungen wie Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit ausgeschlossen sind.

#### **1.3 Höhe baulicher Anlagen**

1.3.1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen, definiert als Firsthöhe der Gebäude, auf ein Höchstmaß von FH=9,0m für WR1 und WA \*\*-Gebiete und von FH=11,0m für WR2 und WR3-Gebiete festgesetzt. Als Bezugspunkt gilt die Oberkante der Verkehrsfläche, wobei maßgeblich die ausgebaute, ansonsten die geplanten Straßenhöhe, ist. Maßgeblich für die Ermittlung der Bezugshöhe ist die bis zur Straßenachse verlängerte Mittelachse des Gebäudes.

1.3.2 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO die Höhe baulicher Anlagen in den WR-Gebieten zusätzlich zur max. Firsthöhe der Gebäude, auf eine verbindliche Traufhöhe (TH) von 4,00m für eingeschossige Gebäude und eine verbindliche Traufhöhe (TH) von 6,50m für zweigeschossige Gebäude festgesetzt. Als Bezugspunkt gilt die Oberkante der Verkehrsfläche, wobei maßgeblich die ausgebaute, ansonsten die geplanten Straßenhöhe, ist. Maßgeblich für die Ermittlung der Bezugshöhe ist die bis zur Straßenachse verlängerte Mittelachse des Gebäudes.

1.3.3 Die Traufhöhe (TH) bemisst sich im Schnittpunkt zwischen der Außenkante des aufsteigenden Mauerwerks und der Außenkante Dachhaut des Hauptdaches. Bei Pultdachkonstruktionen gilt als Firsthöhe (FH) der höchste Punkt des Daches im

Schnittpunkt zwischen der Außenkante des aufsteigenden firstseitigen Mauerwerks und der Außenkante Dachhaut des Hauptdaches.

- 1.3.4 Die verbindliche Traufhöhe kann um bis zu 20 cm über bzw. unterschritten werden.

#### **1.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind in den mit WR 1 bis 3 und im WA\*\* festgesetzten Bereichen je Wohngebäude als Einzelhaus maximal zwei Wohnungen zulässig. Bei Doppelhaushälften und Reiheneinheiten ist je Wohngebäude maximal eine Wohnung zulässig.

#### **1.5 Überschreitung von Baugrenzen**

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO wird für die WR- und WA-Gebiete festgesetzt, dass untergeordnete Gebäudeteile, die der passiven Energiegewinnung dienen (z. B. Klimafassaden, Glashäuser und Wintergärten), die Baugrenzen um max. 2,0 m überschreiten dürfen. Jedoch sind 3,0 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

Bei Treppenhäusern und Windfängen wird ein Vortreten vor die Baugrenze bis zu 1,0 m zugelassen. Balkone und Erker dürfen die Baugrenze bis zu 1,50 m überschreiten.

#### **1.6 Überbaubare Grundstücksfläche: Zulässigkeit von Nebenanlagen**

Gem. § 23 Abs. 5 BauGB wird festgesetzt, dass Gartenhäuser, Abstellschuppen und ähnliche Nebenanlagen im Sinne vom § 14 Abs. 1 BauNVO in den Vorgärten (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Gebäude bzw. Haupteingangseite) unzulässig sind. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die von mehr als einer Straßenbegrenzungslinie tangiert werden. Hier sind in maximal einer Vorgartenfläche Gartenhäuser, Abstellschuppen und ähnliche Nebenanlagen zulässig.

#### **1.7 Stellplätze und Garagen: Zulässigkeit**

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird für die Gebiete WR1, WR2 und WR3 festgesetzt, dass Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksbereiche oder der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB mit „Ga“ gekennzeichneten Flächen zulässig sind.

#### **1.8 Flächen für die Abwasserbeseitigung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**

- 1.8.1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 51 a LWG NW darf der auf privaten und öffentlichen Flächen anfallende Niederschlagswasserabfluss in den WR-Gebieten nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser muss in die Entwässerungsmulden des Straßenkörpers, in die öffentliche Grünfläche – Entwässerungsmulde – oder in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Dies gilt auch für die Überläufe von Anlagen zur Regenwassernut-

zung. Das Niederschlagswasser wird über den straßenbegleitenden Graben der Straße „Spanenkamp“ dem Resser Bach zugeführt.

Diese Festsetzung gilt nicht für bereits bebaute Grundstücke vor der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes.

1.8.2 Nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 sind Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen ist unzulässig.

1.8.3 Drainagen dürfen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich nicht an das Entwässerungssystem angeschlossen werden (Anschlussverbot; s. Entwässerungssatzung der Stadt Recklinghausen i. d. jeweils gültigen Fassung).

## **1.9 Pflanzgebote**

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB wird festgesetzt, dass alle geschlossenen Garagenwände / Carportseiten zu öffentlichen Verkehrsflächen hin mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen sind.

## **1.10 Ausgleichsmaßnahmen - Sammelzuordnung**

Gem. § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB wird festgesetzt, dass die Ausgleichsmaßnahmen „A1“ und „A2“ sowie die außerhalb des Planbereiches befindlichen Ausgleichsmaßnahmen „A3“ (auf dem Grundstück Gemarkung Recklinghausen, Flur 428, Flurstück 656) den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind (gekennzeichneter Eingriffsbereich), zugeordnet werden und gemäß dem ökologischen Fachbeitrag durchzuführen und zu erhalten sind (Sammelzuordnung).

## **1.11 Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW**

### Dachrichtung

Die Dachrichtungen der Gebäude sind als Firstrichtungen gekennzeichnet. Diese Gestaltungsfestsetzungen gelten nur für Satteldächer und Pultdächer. Walmdächer und Zeltdächer sind von dieser Gestaltungsfestsetzung ausgenommen.

## **2. Hinweise**

### **2.1 Gestaltungssatzung**

Die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 240 – Spanenkamp – ist zu beachten.

### **2.2 Bodendenkmalschutz**

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes können bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

### **2.3 Grundwasser**

Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung im Zuge der Bebauung über Dränagen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich nicht zulässig. Bei der Errichtung von Kellergeschossen ist die Ausbildung von wasserdichten Betonwannen geboten.

### **2.4 Bodenkontaminationen**

Der westliche Teil des Plangebietes wurde vormals durch eine Gärtnerei genutzt. Erheblichen Bodenbelastungen sind nicht bekannt. Es befindet sich aber ein Öltank auf dem Gelände. Dieser ist im Rahmen der notwendigen Abbrucharbeiten fachgerecht zu entsorgen. Es im Rahmen der Abbruchgenehmigung sicherzustellen, dass im Bereich des Tanks sowie der Leitungen keine Bodenkontaminationen verbleiben.

### **2.5 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen**

Das Plangebiet hat bergbaulichen Einwirkungen unterlegen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff. BBergG) mit der Deutsche Steinkohle AG in Herne Kontakt aufzunehmen.

### **2.6 Ortsrecht**

Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten.

## **3. Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2441), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. 12. 2001 (BGBl. I S. 3762)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions- und Erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466)

Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)